



Bundesrechnungsabschluss für das Jahr 2020

Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG
Ordnungsmäßigkeits– und Belegprüfung 2020
Bericht des Rechnungshofes





IMPRESSUM

Herausgeber:

Rechnungshof Österreich

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

www.rechnungshof.gv.at

Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich

Herausgegeben: Wien, im Juni 2021

AUSKÜNFTE

Rechnungshof

Telefon (+43 1) 711 71 – 8965

E-Mail info@rechnungshof.gv.at

[facebook/RechnungshofAT](https://facebook.com/RechnungshofAT)

Twitter: @RHSpreeher

FOTOS

Cover: [istock.com/Vepar5/Esra Sen Kula](https://istock.com/Vepar5/Esra%20Sen%20Kula)

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
Prüfungsziel	7
Kurzfassung	7
Zentrale Empfehlungen	11
Prüfungsablauf und –gegenstand	13
Prüfungsumfang	17
Feststellungen aus der Stichprobenprüfung	19
Auszahlungsrelevante Stichproben	19
Einzahlungsrelevante Stichproben	21
Eilmachrichtenverfahren und Stammdatenpflege	22
Feststellungen aufgrund systematischer Prüfungshandlungen	
Vermögensrechnung	25
Treuhandvermögen	25
Beteiligungen	29
Forderungen des Bundes	37
Bewertung von Vorräten	42
Saldenbestätigungen – Debitoren und Kreditoren	44
Kontenabstimmung – Banksalden	44
Follow-up zu: Liquide Mittel – Fremdwährungsbewertung	45
Nettovermögen – Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	46
Rückstellungen	47
Verrechnung von Verwahrnissen	57
Verbindlichkeiten	59
Finanzschulden	61
Ergebnisrechnung	64
Kontenzuordnung und Follow-up zu Transferaufwendungen	64
Zeitliche Abgrenzung	67

Feststellungen zum Internen Kontrollsystem _____	73
Follow-up zu: Aspekte des Internen Kontrollsystems im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten _____	73
Follow-up zu: Vier-Augen-Prüfungen im Personalmanagementsystem PM-SAP _____	74
Schlussempfehlungen _____	76
Anhang A: Stichproben je Untergliederung für auszahlungsrelevante Belege ____	82
Anhang B: Stichproben je Untergliederung für einzahlungsrelevante Belege ____	83

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Von Dritten verwaltete Vermögenswerte zum 31. Dezember 2020 _____	26
Tabelle 2:	Von der OeEB verwaltete Beteiligungen der UG 45 Bundesvermögen zum 31. Dezember 2020 _____	30
Tabelle 3:	Überleitungstabelle BIFIE (Werte der Schlussbilanz zum 30. Juni 2020) _____	36
Tabelle 4:	Offene Forderungen aus der Besoldung zum 31. Dezember 2020, gegliedert nach dem Buchungsjahr _____	40
Tabelle 5:	Vorratsspiegel nach Untergliederungen zum 31. Dezember 2020 _____	42
Tabelle 6:	Abstimmung der Bankkontenstände _____	44
Tabelle 7:	Vergleichsrechnung zur Parameteranpassung 2020 _____	49
Tabelle 8:	Prozesskostenrückstellung _____	51
Tabelle 9:	Verbindlichkeiten aus der Siedlungswasserwirtschaft zum 31. Dezember 2020 _____	60
Tabelle 10:	Fristigkeit und Ausweis der Abgrenzungen der UG 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge zum 31. Dezember 2020 _____	62

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AFFG	Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
ATS	Österreichische Schilling
AusfFG	Ausfuhrförderungsgesetz
BFG	Bundesfinanzgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BHAG–G	Buchhaltungsagenturgesetz
BHG	Bundeshaushaltsgesetz
BHV	Bundeshaushaltsverordnung
BIFIE	Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens
BKA	Bundeskanzleramt
BMA	Bundesministerium für Arbeit
BMAFI	Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend
BMBWF	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
BMDW	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
BMEIA	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BMK	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
BMKÖS	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport
BMLRT	Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
BMLV	Bundesministerium für Landesverteidigung
BMSGPK	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
B–VG	Bundes–Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
COVID–19	corona virus disease 2019
d.h.	das heißt
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EG	Europäische Gemeinschaft

ESVG	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EUR	Euro
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
exkl.	exklusive
(f)f.	folgend(e)
FMA	Finanzmarktaufsichtsbehörde
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GZ	Geschäftszahl
HIS	Haushaltssystem des Bundes
HV-SAP	Haushaltsverrechnungssystem des Bundes
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
inkl.	inklusive
ISA	International Standards on Auditing
ISSAI	International Standards of Supreme Audit Institutions
IQS	Institut für Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesen
IT	Informationstechnologie
i.V.m.	in Verbindung mit
JFM	Justiz Forderungs-Management
k.A.	keine Angabe
lit.	litera (Buchstabe)
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
OeEB	Österreichische Entwicklungsbank AG
OeKB	Österreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft
OeNB	Österreichische Nationalbank
PM-SAP	Personalmanagement-Software

QS	Qualitätssicherung
rd.	rund
RH	Rechnungshof
RHG	Rechnungshofgesetz
RLV	Rechnungslegungsverordnung
S.	Seite
SAP	„Systemanalyse Programmentwicklung“ – Software
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
UDRB	Umflaufgewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen
UG	Untergliederung
USA	Vereinigte Staaten von Amerika
USD	US-Dollar
USt	Umsatzsteuer
vgl.	vergleiche
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

WIRKUNGSBEREICH

- alle Bundesministerien und Obersten Organe

Prüfung gemäß § 9 Rechnungshofgesetz Ordnungsmäßigkeits– und Belegprüfung 2020

Prüfungsziel



Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit und der ziffernmäßigen Richtigkeit der Verrechnungsaufschreibungen und Belege für die Finanzierungs–, Ergebnis– und Vermögensrechnung 2020.

Kurzfassung

Der RH führte von September 2020 bis April 2021 die Ordnungsmäßigkeits– und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes im Zuge der Überprüfung der Abschlussrechnungen 2020 gemäß § 9 Abs. 1 Rechnungshofgesetz 1948 (**RHG**) durch. Weiters nahm der RH analytische und systematische Prüfungshandlungen vor, um die Richtigkeit der Abschlussrechnungen zu überprüfen. (**TZ 1**)

Ordnungsmäßigkeits– und Belegprüfung

Im Rahmen der Stichprobenprüfung überprüfte der RH insgesamt 1.727 auszahlungsrelevante Belege, davon waren 136 Belege bzw. 7,9 % (2019: 4,4 %) mangelhaft. Von den 129 überprüften einzahlungsrelevanten Belegen waren 27 Belege bzw. 20,9 % mangelhaft (2019: 12,7 %). Die festgestellten Mängel führten zu keinen betraglichen Änderungen der Abschlussrechnungen. (**TZ 2**)

Konsolidierte Abschlussrechnungen

Treuhandvermögen ist jenes Vermögen, das von Dritten im Namen und auf Rechnung des Bundes verwaltet wird. Es ist grundsätzlich in der Vermögensrechnung auszuweisen. Zum 31. Dezember 2020 wurde Vermögen des Bundes in Höhe von 738,60 Mio. EUR durch Dritte gehalten. Die erforderlichen Unterlagen zur Feststellung des Standes an Treuhandvermögen waren jedoch bei den Ressorts nicht durchgehend vorhanden bzw. nicht als Nachweis zur Feststellung des Vermögensstandes geeignet. Eine Vorgabe des Bundesministeriums für Finanzen zur Bereitstel-

lung, einheitlichen Abwicklung, Verrechnung und Darstellung dieser Mittel in den Abschlussrechnungen sowie zur Vereinnahmung der Mittel im Bundeshaushalt fehlte. Der RH veranlasste die Aufnahme von Treuhandvermögen in die Vermögensrechnung in Höhe von 99,59 Mio. EUR über das Nettovermögen und 61,33 Mio. EUR ergebniswirksam durch eine Mängelbehebung gemäß § 9 RHG i.V.m. § 36 Rechnungslegungsverordnung 2013. (TZ 6)

Die Oesterreichische Entwicklungsbank AG (**OeEB**) ist auf Grundlage eines Vertrags gemäß § 9 Abs. 1 Ausfuhrförderungsgesetz ermächtigt, **treuhändig** für die Republik Österreich **Beteiligungen** an Fonds und Gesellschaften einzugehen und diese auch zu verwalten. Zum 31. Dezember 2020 betrug der Stand an Treuhandbeteiligungen 59,68 Mio. EUR. Die vom Bundesministerium für Finanzen für Beteiligungsprojekte zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel verwahrte die OeEB auf einem Treuhandkonto. Dieses Konto war wirtschaftlich dem Bund zuzurechnen. In der Vermögensrechnung des Bundes waren die auf diesem Konto befindlichen Beträge spiegelbildlich als „Anzahlungen für Beteiligungen“ dargestellt. Zwischen dem von der OeEB verwalteten Treuhandkonto und den in der Vermögensrechnung des Bundes erfassten „Anzahlungen für Beteiligungen“ bestand eine Differenz, die das Bundesministerium für Finanzen durch entsprechende Analysen und Korrekturen ausgleichen konnte. Rückflüsse aus den Treuhandbeteiligungen an die OeEB waren in der Vermögensrechnung des Bundes ausgewiesen, wurden aber nicht im Bundeshaushalt vereinnahmt. Eine Entscheidung über die Verwendung dieser Mittel in Höhe von 10,21 Mio. EUR war während der Überprüfung durch den RH offen. (TZ 7)

Eine vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie eingegangene Beteiligung sowie die von der OeEB für die Aufstockung der Beteiligung verwalteten finanziellen Mittel waren nicht in der Vermögensrechnung des Bundes erfasst. (TZ 7)

In vergangenen Jahren hatte der RH wiederholt aufgezeigt, dass **Vermögenswerte in fremder Währung** nicht vollumfänglich zum Bilanzstichtag mit dem Referenzkurs der Europäischen Zentralbank bzw. dem Kurs der Sonderziehungsrechte bewertet bzw. umgerechnet waren. Dies betraf etwa Beteiligungen in fremder Währung des Bundesministeriums für Finanzen, liquide Mittel des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten und Anzahlungen des Bundesministeriums für Landesverteidigung. Für den Bundesrechnungsabschluss 2020 nahmen die betroffenen Ministerien – entsprechend der Empfehlung des RH – eine Bewertung bzw. Umrechnung zum Bilanzstichtag vor. (TZ 8, TZ 16, TZ 17)

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie setzte die Empfehlung aus dem Bericht über die Prüfung des Bundesrechnungsabschlusses 2019 um, die **Forderung gegenüber der ÖBB–Infrastruktur Aktiengesellschaft** aus der Abrechnung der Zuschussverträge gemäß § 42 Abs. 1

und 2 Bundesbahngesetz in der Vermögensrechnung aufzunehmen. Der Stand der Forderung zum 31. Dezember 2020 betrug 1.221,50 Mio. EUR. Ebenso erfasste das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus – wie im Bericht über die Prüfung des Bundesrechnungsabschlusses 2019 empfohlen – die **Verbindlichkeit** aus den Zahlungsverpflichtungen für die Förderungen **im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft** in der Vermögensrechnung. Der Stand dieser Verbindlichkeit war zum 31. Dezember 2020 mit 2.003,38 Mio. EUR ausgewiesen. (TZ 10, TZ 24)

Das Bundesministerium für Justiz legte für den Bereich der Rechtsprechung eine Aufgabenuntersuchung für die neue Anwendung „Justiz Forderungs-Management (JFM)“ vor. Die geplante Umsetzung einer Automatisierung des Forderungsmanagements und einer Schnittstellenlösung zum Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP soll ab dem Finanzjahr 2022 die bereits vom RH wiederholt geforderte haushaltsrechtskonforme Verrechnung der **Forderungen im Bereich der Rechtsprechung** ermöglichen. (TZ 11)

Das Bundesministerium für Landesverteidigung war gemäß COVID-19-Lagergesetz ermächtigt, bis zum 31. Dezember 2021 einen Notvorrat an Schutzausrüstung und sonstigen notwendigen medizinischen Materialien zu beschaffen, zu lagern, zu bewirtschaften und zu verteilen. Das Ministerium übernahm die bis dahin vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort angeschafften und noch vorhandenen Güter im Wert von 29,24 Mio. EUR und beschaffte weitere Güter. Zum 31. Dezember 2020 war das **COVID-19-Lager** mit einem Wert von 75,46 Mio. EUR in der Vermögensrechnung ausgewiesen. (TZ 13)

In den vergangenen Jahren zeigte der RH wiederholt Unzulänglichkeiten bei der Berechnung und dem Ausweis der **Personalrückstellungen** auf. Eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe hatte Lösungsvorschläge zur Umsetzung der Empfehlungen des RH erarbeitet. Aus dem Abschlussbericht der Arbeitsgruppe wurden bereits mehrere Arbeitspakete umgesetzt. Bei Erstellung der Abschlussrechnungen 2020 wurden insbesondere die personenbezogenen Berechnungsparameter für die Personalrückstellungen aktualisiert. Nicht umfasst von der Aktualisierung war der Zinssatz für die Abzinsung, der mit 3,25 % in § 77 Abs. 1 Bundeshaushaltsverordnung 2013 (**BHV 2013**) festgeschrieben und angesichts des aktuell niedrigen Zinsniveaus weiterhin zu hoch ist. (TZ 18)

Der RH hatte im Bundesrechnungsabschluss 2019 empfohlen, eine valide Schätzung für die zu erwartenden Mehraufwendungen für Personal aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom Mai 2019 zur **Anrechnung von Vordienstzeiten** im öffentlichen Dienst zu erstellen und diese als Grundlage für die Bildung einer **Rückstellung** heranzuziehen. Zum Stichtag 31. Dezember 2020 war die Berechnung der Mehraufwendungen in den meisten Ministerien und Obersten Organen noch nicht abgeschlossen bzw. nicht so weit fortgeschritten, dass eine valide Schätzung des

zusätzlichen Personalaufwands möglich gewesen wäre. Sieben Ministerien und Oberste Organe wiesen für die erwarteten Mehraufwendungen eine Eventualverbindlichkeit in den Anhangsangaben zum Bundesrechnungsabschluss aus. Der RH und das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bildeten zum 31. Dezember 2020 eine Rückstellung. (TZ 20)

Die **Rechtsstreitigkeiten gegen die Republik Österreich** wiesen eine große Bandbreite auf, etwa im Zusammenhang mit der COVID–19–Pandemie oder dem Konkurs eines Kreditinstituts. Soweit zum Stichtag 31. Dezember 2020 die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Bildung von Rückstellungen gemäß dem Bundeshaushaltsgesetz 2013 (**BHG 2013**) bzw. der BHV 2013 nicht gegeben waren, wiesen die betroffenen Ministerien die bestehenden Risiken in den Anhangsangaben zum Bundesrechnungsabschluss 2020 als Eventualverbindlichkeiten aus. Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bildete eine Rückstellung für die zum Stichtag 31. Dezember 2020 anhängigen Rechtsstreitigkeiten in Zusammenhang mit dem Themenkomplex COVID–19 in Höhe von 4,29 Mio. EUR. (TZ 21)

Einzahlungen, deren endgültige Verwendung noch zu klären ist, werden auf dem Konto "Sonstige **Verwahrnisse**" nicht voranschlagswirksam verbucht. Erfolgt bis zum Ende des darauffolgenden Finanzjahres keine Klärung, sind diese Beträge im Zuge der Abschlussbuchungen auf ein voranschlagswirksames Konto umzubuchen. Auf dem Konto „Sonstige Verwahrnisse“ waren rd. 28 Mio. EUR an Einzahlungen verbucht, die bis zum 31. Dezember 2020 nicht endgültig auf die in Betracht kommenden Konten verrechnet wurden. Das Bundesministerium für Justiz verwendete das Verwahrniskonto auch für Einzahlungen im Zusammenhang mit dem Strafvollzugsgesetz, wodurch Gelder der Strafgefangenen mit nicht unmittelbar zuordenbaren Einzahlungen vermischt waren. (TZ 23)

Die im Bundesrechnungsabschluss 2019 empfohlene Weiterentwicklung und Konkretisierung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu den **Transferaufwendungen** wurden laut Auskunft des Ministeriums infolge der Herausforderungen der COVID–19–Pandemie und des damit verbundenen Ressourceneinsatzes zur Krisenbewältigung nicht umgesetzt. Auch die in § 62 BHG 2013 vorgesehene Richtlinie zur Konteneröffnung wurde nicht erlassen, wodurch ein Qualitätssicherungsprozess im Zuge der Konteneröffnung fehlte und es wiederholt zu falschen Kontenzuordnungen innerhalb der Position Transferaufwendungen kam. Empfehlungen zu diesem Thema enthielt auch der Schlussbericht zur externen Evaluierung der Haushaltsrechtsreform. (TZ 26)

Die Kennzeichen zur **zeitlichen Abgrenzung von Aufwendungen und Erträgen** waren nicht durchgehend so gesetzt, dass die dafür vorgesehene IT–Anwendung Accrual Engine die beabsichtigten Abgrenzungsbuchungen generieren konnte.

Systemintegrierte Prüfungen bzw. Eingabesperren bestanden nur begrenzt. Die Nutzung dieser Kennzeichen war zudem nicht durchgehend erforderlich. Rechnungen, die bis zum 20. Jänner 2021 einlangten, konnten durch Eingabe eines im Jahr 2020 liegenden Buchungsdatums noch dem abgelaufenen Finanzjahr – ohne ein Abgrenzungskennzeichen zu setzen – zugeordnet werden. Die Ministerien und Obersten Organe machten davon allerdings nur in geringem Umfang Gebrauch.

Eine Verlängerung des Zeitraums, um Rechnungen unter Angabe des entsprechenden Buchungsdatums dem abgelaufenen Finanzjahr zuzuordnen, könnte die Jahresabschlussarbeiten vereinfachen sowie das Haushaltsverrechnungssystem entlasten und damit den gesetzlichen Vorgaben des § 89 Abs. 2 BHG 2013 zur periodengerechten Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen besser gerecht werden. (TZ 27)

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

an alle Ministerien und Obersten Organe:

- Die Höhe des von Dritten verwalteten Vermögens des Bundes wäre jeweils zum Bilanzstichtag zu erheben und vollständig in der Vermögensrechnung zu erfassen. Dazu wäre mit den vermögensverwaltenden Stellen zu vereinbaren, dass sie zeitgerecht die für eine Erfassung in den Abschlussrechnungen erforderlichen Daten, z.B. Kontoauszüge, bereitstellen. (TZ 6)
- Die im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten vorgesehenen Berichtigungsmöglichkeiten wären weiterhin zu nutzen, um die periodengerechte Zuordnung der Geschäftsfälle zu gewährleisten. Allerdings wären Geschäftsfälle, die das abgelaufene Finanzjahr betreffen, aber noch vor dem 20. Jänner erfasst werden, durch die Eingabe eines im Abschlussjahr liegenden Buchungsdatums dem korrekten Finanzjahr zuzuordnen. (TZ 27)

an das Bundesministerium für Finanzen:

- Die Umsetzung der Ergebnisse der externen Evaluierung der Haushaltsrechtsreform zum doppelten Haushaltswesen wäre voranzutreiben; dabei wären die Empfehlungen des RH zur näheren Konkretisierung des Transferbegriffs und zur Sicherstellung einer einheitlichen Verrechnungspraxis zu berücksichtigen. In diesen Prozess wären auch betroffene Ressorts einzubeziehen. (TZ 26)

- Es sollte unter Beteiligung der betroffenen Ministerien eine Arbeitsgruppe eingerichtet werden mit dem Ziel, eine Richtlinie zu erarbeiten, die für das Treuhandvermögen eine einheitliche Verrechnungspraxis, eine transparente Darstellung in den Abschlussrechnungen und in der laufenden Berichterstattung zum Bundeshaushalt sowie eine dem Thesaurierungsverbot entsprechende Budgetvollzugspraxis festlegt. (TZ 6)
- Der Prozess der Wiederveranlagung für die dem Bund zustehenden Rückflüsse aus Treuhandbeteiligungen wäre – unter Berücksichtigung des Thesaurierungsverbots – zu regeln. (TZ 7)
- Es sollte die Bundeshaushaltsverordnung angepasst und das Einvernehmen mit dem RH hergestellt werden,
 - um die Abzinsung der Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen (§ 77 Abs. 1 BHV 2013) an das aktuelle Zinsniveau anzupassen (TZ 18) und
 - um die Bestimmung zur zeitlichen Zuordnung (§ 40 BHV 2013) zu überarbeiten, um die Jahresabschlussarbeiten zu vereinfachen sowie die gesetzlichen Vorgaben des § 89 Abs. 2 BHG 2013 erfüllen zu können (TZ 27).

Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 (1) Der RH führte von September 2020 bis April 2021 die Ordnungsmäßigkeits– und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes im Zuge der Überprüfung der Abschlussrechnungen 2020 gemäß § 9 Abs. 1 Rechnungshofgesetz 1948 (**RHG**) durch.

Ziel der Prüfung war die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit und der ziffernmäßigen Richtigkeit der Verrechnungsaufschreibungen und Belege für die Finanzierungs–, Ergebnis– und Vermögensrechnung 2020. Dabei ermittelte der RH die Anzahl der zu überprüfenden Belege anhand einer statistischen Methode.

Neben der Stichprobenprüfung führte der RH auch analytische und systematische Prüfungshandlungen durch, um die Richtigkeit der Abschlussrechnungen zu überprüfen. Die Prüfungshandlungen umfassten z.B. die Bewertung von Beteiligungen, die Erfassung und Bewertung von Forderungen und die Dotierung von Rückstellungen. Zur Verifizierung von Positionen der Vermögensrechnung holte der RH externe Bestätigungen in Form von Bankbestätigungen, Rechtsanwaltsbestätigungen und Saldenbestätigungen ein.

Durch die Einschränkungen aufgrund der COVID–19–Pandemie fand die Prüfung nicht an Ort und Stelle statt. Die überprüften Stellen räumten dem RH aber Zugang zu allen für die Prüfung erforderlichen IT–Anwendungen der Haushaltsverrechnung ein.

- (2) Der RH ist gemäß § 117 Bundeshaushaltsgesetz 2013 (**BHG 2013**) zur Einhaltung nationaler und internationaler Prüfungsstandards bei der Überprüfung der Abschlussrechnungen gemäß § 9 RHG verpflichtet. Der Überprüfung der Abschlussrechnungen legte er daher die Internationalen Normen und Richtlinien für die staatliche Finanzkontrolle (International Standards of Supreme Audit Institutions – **ISSAI**) bzw. die International anerkannten Grundsätze zur Abschlussprüfung (International Standards on Auditing – **ISA**) zugrunde.

Besonderes Augenmerk legte der RH auf die Prüfungsstandards ISSAI 1300 zur „Planung von Abschlussprüfungen“ und ISSAI 1315 zur „Erkennung und Beurteilung der Risiken wesentlicher Falschangaben durch die Gewinnung eines ausreichenden Verständnisses der Einheit und ihres Umfelds“. Diesen Standards folgend ist das Interne Kontrollsystem der einzelnen Verrechnungsprozesse zu beurteilen. Demnach folgten die Auswahl und der Umfang der zu prüfenden Stichproben dem Ziel, das Risiko nicht entdeckter Fehler zu minimieren, die wesentliche Auswirkungen auf die Ordnungsmäßigkeit der Verrechnung haben können.

Von wesentlichen Auswirkungen ging der RH unter Anwendung der ISSAI 1320 „Die Wesentlichkeit bei der Planung und Durchführung einer Abschlussprüfung“ dann aus, wenn die festgestellten Mängel 1 % der budgetierten Gesamtaufwendungen

des Bundes überschritten („Gesamtwesentlichkeit“). Die Gesamtwesentlichkeitsgrenze betrug 2020 somit 1.043,70 Mio. EUR (1 % von 104,370 Mrd. EUR). Überschreiten die Fehler diese Grenze, kann nicht mehr davon ausgegangen werden, dass die Haushaltsverrechnung des Bundes geeignet ist, ein getreues Bild der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzlage zu geben.

Für die Beurteilung der einzelnen Prozesse bzw. Positionen der Abschlussrechnungen reduzierte der RH die Gesamtwesentlichkeit in Anlehnung an ISSAI 1330 „Prüfungshandlungen des Prüfers als Reaktion auf die beurteilten Risiken“.

Je mangelhafter das Interne Kontrollsystem einer überprüften Einheit einzuschätzen war, desto höher war der Prozentsatz zu wählen, mit dem die Gesamtwesentlichkeit reduziert wurde, wodurch die Wesentlichkeitsgrenze entsprechend sank. Basierend auf dem RH-Bericht „Internes Kontrollsystem in der Haushaltsverrechnung des Bundes“ (Reihe Bund 2012/10) und unter Berücksichtigung der Prüfungsfeststellungen bei Jahresabschlussprüfungen reduzierte der RH die Gesamtwesentlichkeit um 30 % und ermittelte somit eine Planungswesentlichkeit für das Jahr 2020 von 730,59 Mio. EUR.

(3) Für die Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung ermittelte der RH die Anzahl der zu überprüfenden Stichproben anhand einer statistischen Methode. Davon ausgenommen waren die UG 16 Öffentliche Abgaben, UG 51 Kassenverwaltung und UG 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge.¹

(4) Dem risikoorientierten Prüfungsansatz entsprechend überprüfte der RH darüber hinaus einzelne relevante Positionen der Abschlussrechnungen stichprobenartig. Hier erfolgte eine bewusste Stichprobenauswahl von Geschäftsfällen, die verrechnungsrelevante Vorgänge betrafen und von allen Ministerien und Obersten Organen im Sinne der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens zu beachten waren. Der RH überprüfte zudem ausgewählte Geschäftsbereiche im Hinblick auf die systematische Einhaltung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Verrechnung.

¹ Die UG 16 Öffentliche Abgaben ist eine „Einzahlungsuntergliederung“ und wurde im Rahmen der Funktionsprüfung „Abgabeneinhebung des Bundes“ (siehe Bundesrechnungsabschluss 2014, Textteil Band 3: Ergebnisse der § 9 Prüfungen) überprüft. Überdies wird die Gebarung der UG 16 laufend überprüft, wie etwa im Rahmen der Verlangensprüfung gemäß § 99 Abs. 2 Geschäftsordnungsgesetz 1975 betreffend „Kapitalertragsteuer – Erstattungen nach Dividendenausschüttungen“ (Reihe Bund 2018/35).

Die UG 51 Kassenverwaltung wurde im Rahmen der Funktionsprüfung „IT-unterstütztes Schuldenmanagement des Bundes“ (siehe Bundesrechnungsabschluss 2019, Textteil Band 4: Funktionsprüfung gemäß § 9 RHG) überprüft und das Interne Kontrollsystem bezüglich der Kassengebarung des Bundes als funktionierend beurteilt. Folglich überprüfte der RH in dieser Untergliederung nur den Bestand zum Abschlussstichtag und führte keine Stichprobenprüfung durch.

Die Verrechnungsdaten in der UG 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge werden in einem Vorsystem zum Haushaltsverrechnungssystem erfasst. Die Verrechnung in der UG 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge wurde ebenfalls im Rahmen der Funktionsprüfung „IT-unterstütztes Schuldenmanagement des Bundes“ schwerpunktmäßig überprüft. Das Interne Kontrollsystem bezüglich der Finanzschuldengebarung des Bundes beurteilte der RH als funktionierend. Die Finanzschuldengebarung wird zudem im Rahmen der Gegenzeichnung der Schuldurkunden des Bundes durch die Präsidentin des RH (§ 10 RHG) laufend vom RH überwacht.

(5) Einzelne Sachverhalte, die bereits bei der Überprüfung der Abschlussrechnungen 2018 und 2019 zu Feststellungen und Empfehlungen des RH geführt hatten, wurden nunmehr im Rahmen einer Follow-up-Beurteilung weiter verfolgt. Dabei handelt es sich um folgende Themenbereiche:

- Bewertung von Beteiligungen in fremder Währung (TZ 8)
- Abrechnung der Leistungsbeziehung zwischen Bund und ÖBB (TZ 10)
- Forderungen im Bereich der Rechtsprechung (TZ 11)
- Forderungen aus der Besoldung (TZ 12)
- Fremdwährungsbewertung liquider Mittel (TZ 16)
- Personalrückstellungen (TZ 18)
- Verbindlichkeiten im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft (TZ 24)
- IT-unterstütztes Schuldenmanagement des Bundes (TZ 25)
- Kategorisierung von Transferaufwendungen und Kontenzuordnung (TZ 26)
- Internes Kontrollsystem im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (TZ 30)
- Vier-Augen-Prüfungen im Personalmanagementsystem PM-SAP (TZ 31)

(6) Die Prüfung der Abschlussrechnungen der UG 06 Rechnungshof für das Finanzjahr 2020 nahm ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen vor.²

(7) Ab dem 28. Jänner 2020 waren die Ministerien gemäß der Bundesministerien-gesetz-Novelle 2020³ eingerichtet, aus der sich auch die Budgetzuständigkeiten im Finanzjahr 2020 ergaben. Der RH richtete seine Empfehlungen jedoch an die nunmehr – nach der Bundesministeriengesetz-Novelle 2021⁴ – bestehenden Ministerien.

(8) Der RH übermittelte das Prüfungsergebnis allen haushaltsleitenden Organen, der Buchhaltungsagentur des Bundes (in der Folge: **Buchhaltungsagentur**), der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur und der Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Mai 2021 zur Stellungnahme.

Die Bundesrechenzentrum GmbH verzichtete auf eine Stellungnahme. Die Präsidatskanzlei, die Parlamentsdirektion, der Verfassungsgerichtshof, der Verwaltungsgerichtshof, die Volksanwaltschaft, das Bundesministerium für Inneres, das Bundesministerium für Landesverteidigung, das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport, das Bundesministerium für Arbeit, das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und die Österreichische

² Mit der Prüfung wurde die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft beauftragt.

³ BGBl. I 8/2020 vom 28. Jänner 2020

⁴ BGBl. I 30/2021 vom 31. Jänner 2021

Bundesfinanzierungsagentur GmbH nahmen das Prüfungsergebnis zur Kenntnis bzw. sagten in ihrer Stellungnahme eine Umsetzung der Empfehlungen des RH zu.

Das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, das Bundesministerium für Justiz, das Bundesministerium für Finanzen, das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und die Buchhaltungsagentur des Bundes gaben eine Stellungnahme ab.

Der RH erstattete im Juni 2021 seine Gegenäußerung an das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium für Finanzen und an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie.

Prüfungsumfang

2 (1) Die systematischen Prüfungshandlungen im Rahmen der gegenständlichen Prüfung konnten erst nach Vorliegen des endgültigen Zahlenwerks ab März 2021 durchgeführt werden.

(2) Im Rahmen der Stichprobenprüfung überprüfte der RH 1.727 auszahlungsrelevante Belege und 129 einzahlungsrelevante Belege. Da es für die Ordnungsmäßigkeit der Verrechnung nicht erheblich ist, welches Gebarungsvolumen eine Untergliederung aufweist, sondern jeder Geschäftsfall für sich das Risiko einer fehlerhaften Verrechnung in sich birgt, überprüfte der RH im Rahmen der Stichprobenprüfung alle Untergliederungen⁵.

Der RH überprüfte die auszahlungsrelevanten Stichproben im Hinblick auf folgende Kriterien:

- Beleggrundlage (§ 27 Bundeshaushaltsverordnung 2013 (**BHV 2013**)),
- Betrag (§ 88 BHG 2013, § 124 Abs. 6 Z 2 BHV 2013),
- Eingangsvermerk (§ 7 Abs. 3 BHV 2013),
- sachliche und rechnerische Richtigkeit (§ 113 BHG 2013 i.V.m. § 124 Abs. 6 Z 7 BHV 2013),
- zeitliche Zuordnung/Abgrenzung (§ 40 BHV 2013),
- Verrechnung Obligo (§ 90 BHG 2013 i.V.m. § 65 und § 7 Abs. 4 BHV 2013),
- Eilmachrichtenverfahren (§ 124 Abs. 6 Z 5 BHV 2013),
- Zahlungsziel (§ 111 Abs. 5 BHG 2013 i.V.m. § 9 Abs. 3 Z 6 BHG 2013),
- Kontenzuordnung (§ 88 BHG 2013, § 124 Abs. 6 Z 3 BHV 2013) und
- kreditorische Angaben (§ 88 BHG 2013, § 124 Abs. 6 Z 1 BHV 2013).

Bei den einzahlungsrelevanten Stichproben wurden die Beleggrundlage, der Betrag, die sachliche und rechnerische Richtigkeit, die zeitliche Zuordnung bzw. Abgrenzung, die Kontenzuordnung sowie die debitorischen Angaben überprüft.

Von den 1.727 überprüften auszahlungsrelevanten Belegen waren 136 Belege bzw. 7,9 % (2019: 4,4 %) mangelhaft. Von den 129 überprüften einzahlungsrelevanten Belegen waren 27 Belege bzw. 20,9 % mangelhaft (2019: 12,7 %). Die festgestellten Mängel führten zu keinen betraglichen Änderungen der Abschlussrechnungen.

(3) Der RH klassifizierte die Mängel, indem er diese entsprechend den festgelegten Kriterien in „high risk“-Mängel und „low risk“-Mängel unterteilte. Mängel, die er als „high risk“ qualifizierte, bargen ein hohes Risiko einer fehlerhaften Verbuchung bzw.

⁵ mit Ausnahme der UG 06 Rechnungshof, UG 16 Öffentliche Abgaben, UG 51 Kassenverwaltung und UG 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge

eines fehlerhaften Ausweises in den Abschlussrechnungen. Die Kriterien, die einen Mangel als „high risk“ qualifizierten, waren

- eine fehlende, unvollständige oder mangelhafte Beleggrundlage,
- ein falscher Betrag,
- eine nicht korrekte zeitliche Zuordnung sowie
- eine unrichtige Kontenzuordnung.

Diese Klassifizierung der Mängel diente dem RH – neben den Feststellungen aus den systematischen Prüfungshandlungen – als Grundlage für die Erstellung der „Zusammenfassenden Bemerkungen“, die er für jede Untergliederung erstellt und im Bundesrechnungsabschluss 2020, Textteil Band 2: Untergliederungen, veröffentlicht.

(4) Von den insgesamt 1.727 überprüften auszahlungsrelevanten Stichproben wiesen 32 Belege bzw. 1,9 % (2019: 0,4 %) „high risk“-Mängel auf und bargen dementsprechend ein Risiko einer fehlerhaften Verbuchung bzw. eines fehlerhaften Ausweises in den Abschlussrechnungen. 112 Belege bzw. 6,5 % (2019: 4,0 %) der 1.727 überprüften auszahlungsrelevanten Stichproben wiesen „low risk“-Mängel auf.

Die Nichteinhaltung des Zahlungsziels war der häufigste Fehler (92 Belege bzw. 5,3 %), gefolgt von fehlerhaften Kontenzuordnungen (16 Belege bzw. 0,9 %). Weiters kam es zu falschen zeitlichen Zuordnungen (13 Belege bzw. 0,8 %), fehlenden Eingangsvermerken (zwölf Belege bzw. 0,7 %) sowie mangelhaften kreditorischen Angaben (sieben Belege bzw. 0,4 %).

(5) Von den insgesamt 129 überprüften einzahlungsrelevanten Stichproben wiesen 26 Belege bzw. 20,2 % „high risk“-Mängel auf und bargen dementsprechend ein Risiko einer fehlerhaften Verbuchung bzw. eines fehlerhaften Ausweises in den Abschlussrechnungen. Ein Beleg bzw. 0,8 % der 129 überprüften einzahlungsrelevanten Stichproben wies einen „low risk“-Mangel auf.

Die häufigsten Fehler bei den einzahlungsrelevanten Stichproben waren falsche zeitliche Zuordnungen (17 Belege bzw. 13,2 %) und unzureichende Beleggrundlagen (zehn Belege bzw. 7,8 %). In je einem Fall (0,8 %) waren die Kontenzuordnung fehlerhaft bzw. die debitorischen Angaben mangelhaft.

(6) Ein Beleg konnte mehrere Mängel aufweisen. Eine Aufgliederung der festgestellten Mängel nach Untergliederungen findet sich im Anhang.

Feststellungen aus der Stichprobenprüfung

Auszahlungsrelevante Stichproben

- 3.1 (1) Als Obligo sind gemäß § 90 BHG 2013 Geschäftsfälle zu verrechnen, bei denen Mittelverwendungen bzw. Mittelaufbringungen vorgemerkt oder reserviert werden, ohne dass bereits eine Verbindlichkeit oder Forderung begründet wird. Für Gebahrungsfälle, die Geldleistungsverpflichtungen zugunsten oder zulasten des Bundes begründen oder in Aussicht stellen, sind gemäß § 65 BHV 2013 Obligos in Form von Berechtigungen bzw. Verpflichtungen zu verrechnen.

In der Stichprobe für das Jahr 2020 waren bei allen Belegen Obligos verrechnet worden.

- (2) Gemäß § 89 BHG 2013 i.V.m. § 37 BHV 2013 sind alle Geschäftsfälle der Zeitfolge nach und in sachlicher Ordnung zu verrechnen; die Verrechnung hat unverzüglich zu erfolgen.

In mehreren Fällen erfassten die Ministerien und Obersten Organe die Eingangsrechnungen nicht unverzüglich im Haushaltsverrechnungssystem; daraus resultierte in 92 Fällen die Nichteinhaltung der vorgegebenen Zahlungsziele und in fünf Fällen führte die verspätete Weiterleitung an die Buchhaltungsagentur zu einem Skontoverlust.

- (3) Transaktionen sind gemäß der Kontenplanverordnung 2013 zu verrechnen, damit die sachliche Zuordnung und somit die kontenrichtige Verrechnung sichergestellt ist.

In 16 Fällen erfolgte keine korrekte sachliche Zuordnung und somit keine kontengerechte Verrechnung gemäß der Kontenplanverordnung 2013.

- (4) Bei 13 Stichproben war die zeitliche Zuordnung zur Ergebnisrechnung nicht korrekt. Der Aufwand wurde erst bei Einlangen der Rechnung in der Ergebnisrechnung erfasst, unabhängig vom tatsächlichen Lieferungs- bzw. Leistungszeitpunkt.

Dies betraf die Darstellung der Ergebnisrechnungen der Jahre 2019 sowie 2020.

- (5) Gemäß § 7 Abs. 3 BHG 2013 sind einlangende Schriftstücke, die Auswirkungen auf die Gebahrung haben, von der Eingangsstelle mit einem Eingangsvermerk zu versehen, aus dem zumindest die Stelle und das Datum des Einlangens ersichtlich sein müssen.

In zwölf Fällen fehlte der Eingangsvermerk.

(6) Gemäß § 7 Abs. 5 BHV 2013 sind Zahlungsansprüche und Zahlungsverpflichtungen von der zuständigen haushaltsführenden Stelle auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen und von einer anordnungsbefugten Person freizugeben. Gemäß § 10 Abs. 1 BHV 2013 sind die Prüfung und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit einerseits und die Erteilung der Anordnung andererseits durch dieselbe Person als unvereinbar anzusehen.

In der Stichprobe für das Jahr 2020 waren bei allen Belegen die Prüfung und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit korrekt und auch die Unvereinbarkeit war gewahrt.

(7) In drei Gebarungsfällen lagen die Verrechnungsunterlagen nicht vollständig vor. Die Zahlungs- und Verrechnungsaufträge wurden trotzdem ausgeführt, obwohl gemäß § 27 BHV 2013 jeder Anordnung die vollständigen Verrechnungsunterlagen (= Beleg) zugrunde liegen und bei Übermittlung der Anordnung an das ausführende Organ mitgeliefert werden müssen. Ohne vollständige Verrechnungsunterlagen waren weder eine ordnungsgemäße Prüfung im Gebarungsvollzug, noch eine umfassende Nachprüfung durch die Buchhaltungsagentur, noch eine Prüfung durch den RH durchführbar.

3.2 (1) Der RH hob hervor, dass bei allen untersuchten Belegen im Haushaltsverrechnungssystem Obligos verrechnet wurden.

(2) Der RH stellte fest, dass die Vorerfassung von Belegen im Haushaltsverrechnungssystem nicht immer unverzüglich erfolgte. Daraus resultierte eine Überschreitung des Zahlungsziels und in fünf Fällen kam es zu einem Skontoverlust.

Er empfahl allen Ministerien und Obersten Organen, die Belege unverzüglich vorzuerfassen und an die Buchhaltungsagentur zu übermitteln, damit vorgegebene Zahlungsziele eingehalten und Skontoverluste vermieden werden.

(3) Der RH wies darauf hin, dass bei 16 Gebarungsfällen die zugrunde liegenden Transaktionen nicht auf den korrekten Konten gemäß der Kontenplanverordnung 2013 erfasst waren und damit nicht den haushaltsrechtlichen Bestimmungen entsprachen.

Er empfahl allen Ministerien und Obersten Organen, die Kontenplanverordnung 2013 einzuhalten und die jeweils vorgesehenen Konten zu bebuchen.

(4) Der RH vermerkte, dass in der Ergebnisrechnung des Finanzjahres 2020 auch 13 Belege mit Aufwendungen erfasst wurden, die das Finanzjahr 2019 betrafen.

Er empfahl allen Ministerien und Obersten Organen, in der Ergebnisrechnung Aufwendungen periodengerecht für das entsprechende Finanzjahr zu erfassen.

(5) Der RH stellte fest, dass zwölf Rechnungen, die als verrechnungsrelevante Grundlagen dienten, keinen Eingangsvermerk aufwiesen.

Er empfahl allen Ministerien und Obersten Organen, einlangende Schriftstücke, die Auswirkungen auf die Gebarung haben, mit einem dem BHG 2013 entsprechenden Eingangsvermerk zu versehen.

(6) Der RH hob hervor, dass bei allen überprüften Belegen die Prüfung und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit den haushaltsrechtlichen Bestimmungen entsprachen.

(7) Der RH merkte an, dass in drei Fällen die Anordnung trotz unvollständig vorliegender Verrechnungsunterlagen ausgeführt und der Betrag bezahlt wurde.

Der RH empfahl allen Ministerien und Obersten Organen sicherzustellen, dass ausnahmslos jeder Anordnung die entsprechenden Verrechnungsunterlagen zugrunde liegen.

- 3.3 Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten verwies in seiner Stellungnahme auf das Bundesministerium für Finanzen, das im Sinne von effizienten und zeitgemäßen Verwaltungsabläufen die haushaltsrechtlichen Vorgaben zu den Eingangsvermerken klarstellen solle.

Einzahlungsrelevante Stichproben

- 4.1 (1) Gemäß § 27 BHV 2013 sind jeder Anordnung die vollständigen Verrechnungsunterlagen (Belege) zugrunde zu legen und bei Übermittlung der Anordnung an das ausführende Organ mitzuliefern. Ohne Vorliegen der vollständigen Verrechnungsunterlagen ist weder eine ordnungsgemäße Prüfung im Gebarungsvollzug, noch eine umfassende Nachprüfung durch die Buchhaltungsagentur, noch eine Prüfung durch den RH durchführbar.

In zehn Fällen waren unvollständige Verrechnungsunterlagen als Beleggrundlage im Haushaltsverrechnungssystem hinterlegt.

(2) Transaktionen sind gemäß der Kontenplanverordnung 2013 zu verrechnen, damit die sachliche Zuordnung und somit die kontenrichtige Verrechnung sichergestellt ist.

In einem Fall lag keine korrekte sachliche Zuordnung und somit keine kontengerechte Verrechnung gemäß der Kontenplanverordnung 2013 vor.

(3) In 17 Fällen war die zeitliche Zuordnung zur Ergebnisrechnung nicht korrekt. Bei den betroffenen Stichproben wurde der Ertrag erst verspätet in der Ergebnisrechnung erfasst, unabhängig vom tatsächlichen Lieferungs- bzw. Leistungszeitpunkt. Dies führte zu einer fehlerhaften Darstellung in den Ergebnisrechnungen der Finanzjahre 2019 sowie 2020.

- 4.2 (1) Der RH kritisierte, dass bei zehn Fällen die Verrechnungsunterlagen nicht vollständig vorlagen. Er hielt kritisch fest, dass ohne vollständige Verrechnungsunterlagen weder eine Prüfung im Gebarungsvollzug, noch eine Nachprüfung der Buchhaltungsagentur, noch eine Prüfung durch den RH durchgeführt werden kann.

Er empfahl allen Ministerien und Obersten Organen, sicherzustellen, dass ausnahmslos jeder Anordnung die entsprechenden Verrechnungsunterlagen zugrunde liegen.

(2) Der RH wies darauf hin, dass bei einem Gebarungsfall die zugrunde liegende Transaktion nicht auf dem korrekten Konto gemäß der Kontenplanverordnung 2013 erfasst war und damit nicht den haushaltsrechtlichen Bestimmungen entsprach.

Er empfahl allen Ministerien und Obersten Organen, die Kontenplanverordnung 2013 einzuhalten.

(3) Der RH kritisierte, dass in der Ergebnisrechnung des Finanzjahres 2020 auch 17 Belege mit Erträgen, die das Finanzjahr 2019 betrafen, erfasst waren.

Er empfahl allen Ministerien und Obersten Organen in der Ergebnisrechnung Erträge periodengerecht für das entsprechende Finanzjahr zu erfassen.

Eilnachrichtenverfahren und Stammdatenpflege

- 5.1 (1) Gemäß § 100 Abs. 3 BHV 2013 waren Zahlungsverpflichtungen des Bundes, die 7.000 EUR (inkl. USt) übersteigen, zur Sicherung von Abgabensforderungen des Bundes im Einzelfall auf eine Aufrechnungsmöglichkeit zu prüfen. Dabei war nach den vom Bundesminister für Finanzen für das Eilnachrichtenverfahren erlassenen Richtlinien vorzugehen. In einem Fall führte die Buchhaltungsagentur kein Eilnachrichtenverfahren durch, obwohl dies zum damaligen Zeitpunkt geboten gewesen wäre.

(2) Im Gefolge der steuerlichen Maßnahmen der COVID-19-Pandemie (z.B. Abgabenstundungen) setzte das Bundesministerium für Finanzen ab dem 25. März 2020 das Eilnachrichtenverfahren vorläufig per Weisung an die Buchhaltungsagentur aus.

Der RH wurde davon in Kenntnis gesetzt. Eine Änderung der rechtlichen Grundlage dazu erfolgte nicht.

(3) In sieben Fällen der überprüften auszahlungsrelevanten Belege und in einem Fall der überprüften einzahlungsrelevanten Belege stimmten Teile der personenbezogenen Angaben auf den Verrechnungsunterlagen nicht mit den im Haushaltsverrechnungssystem (HV-SAP) enthaltenen Stammdaten des Geschäftspartners überein.

- 5.2 (1) Der RH stellte fest, dass die Buchhaltungsagentur in einem Fall das – zum damaligen Zeitpunkt verpflichtend vorgesehene – Eilnachrichtenverfahren unterließ und die Auszahlung ohne vorhergehende Prüfung einer Aufrechnungsmöglichkeit veranlasste.

Der RH empfahl der Buchhaltungsagentur, nach Beendigung der vorläufigen Aussetzung des Eilnachrichtenverfahrens, wenn dies geboten ist, die Prüfung von Aufrechnungsmöglichkeiten vor Durchführung von Auszahlungen vorzunehmen und im Haushaltsverrechnungssystem zu dokumentieren.

(2) Der RH wies darauf hin, dass für das Außerkraftsetzen der Bestimmung zum Eilnachrichtenverfahren eine Anpassung der Bundeshaushaltsverordnung im Einvernehmen mit dem RH erforderlich gewesen wäre.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Finanzen, für die Aussetzung des Eilnachrichtenverfahrens eine Anpassung der Bundeshaushaltsverordnung zu initiieren und das Einvernehmen mit dem RH herzustellen.

(3) Der RH kritisierte, dass in acht Fällen die personenbezogenen Angaben auf den Verrechnungsunterlagen mit den im Haushaltsverrechnungssystem (HV-SAP) enthaltenen Stammdaten nicht übereinstimmten.

Der RH empfahl der Buchhaltungsagentur, bei jedem Gebarungsfall die Stammdaten der Leistungserbringer zu überprüfen, den korrekten Kreditoren bzw. Debitoren auszuwählen und erforderlichenfalls die Stammdaten anzupassen.

- 5.3 (1) Zu dem Eilnachrichtenverfahren teilte die Buchhaltungsagentur in ihrer Stellungnahme mit, dass neuerlich alle betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kenntnis gesetzt würden, bei der Buchung von Rechnungen mit einem Betrag über 7.000 EUR das Eilnachrichtenverfahren durchzuführen, wenn keine erlassmäßig vorgesehenen Ausnahmen vorliegen.

(2) Das Bundesministerium für Finanzen führte in seiner Stellungnahme aus, dass eine dauerhafte Außerkraftsetzung des Eilnachrichtenverfahrens nicht vorgesehen sei, weshalb es von einer Anpassung der Bundeshaushaltsverordnung abgesehen

habe. Es habe sich um eine COVID-19-Maßnahme gehandelt. Für die Wiederaufnahme des Eilnachrichtenverfahrens wäre eine weitere Änderung der Bundeshaushaltsverordnung erforderlich. Der für diese Änderung der Bundeshaushaltsverordnung erforderliche Zeitraum würde – nach Einschätzung des Bundesministeriums für Finanzen – den Zeitraum der Aussetzung des Eilnachrichtenverfahrens übersteigen.

(3) Die Buchhaltungsagentur des Bundes führte in ihrer Stellungnahme aus, dass die Verwendung von falschen Geschäftspartnern bei der Prüfung im Gebarungsfall auffallen hätte müssen, die Belege wären abzulehnen gewesen. Die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter würden daher neuerlich mit Nachdruck darauf hingewiesen, bei der Prüfung im Gebarungsfall auf die Verwendung des richtigen Geschäftspartners zu achten bzw. die Angabe auf der Rechnung zu überprüfen.

- 5.4 Der RH entgegnete dem Bundesministerium für Finanzen, dass die Aussetzung des Eilnachrichtenverfahrens zeitlich nicht terminiert wurde. Der RH kann daher dem Argument, eine Anpassung der Bundeshaushaltsverordnung würde länger dauern als der Zeitraum der Aussetzung, nicht folgen. Nach Ansicht des RH sollte eine diesbezügliche Regelung sowohl Kriterien für eine – allenfalls in Hinkunft erforderliche – Aussetzung des Eilnachrichtenverfahrens als auch solche für die Wiederaufnahme enthalten.

Feststellungen aufgrund systematischer Prüfungshandlungen Vermögensrechnung

Treuhandvermögen

6.1 (1) Treuhandvermögen ist jenes Vermögen, das von Dritten⁶ im Namen und auf Rechnung des Bundes verwaltet wird (z.B. liquide Mittel, für den Bund treuhändisch gehaltene Beteiligungen). Gemäß § 91 BHG 2013 sind Vermögenswerte in der Vermögensrechnung zu erfassen, wenn der Bund zumindest wirtschaftliches Eigentum daran erworben hat. Von Dritten verwaltetes Vermögen des Bundes ist daher ebenfalls in der Vermögensrechnung auszuweisen.

(2) Der RH hatte im Rahmen der Prüfung des Bundesrechnungsabschlusses 2019⁷ bei allen Ministerien und Obersten Organen mit Stichtag 31. Dezember 2019 erstmalig das von Dritten verwaltete Bundesvermögen erhoben und den korrekten und vollständigen Ausweis im Bundesrechnungsabschluss überprüft. Auf Basis der Rückmeldungen erfassten die betroffenen Ministerien im Zuge der Mängelbehebung das Treuhandvermögen in Höhe von 532,69 Mio. EUR unter den Sonstigen kurzfristigen Forderungen (nicht veranschlagt) in der Vermögensrechnung.

(3) Im Zuge der Prüfung des Bundesrechnungsabschlusses 2020 führte der RH eine neuerliche Erhebung des Treuhandvermögens zum 31. Dezember 2020 durch. Die Erhebung ergab, dass zum 31. Dezember 2020 Vermögen des Bundes in Höhe von 738,60 Mio. EUR von Dritten gehalten wurde, das nicht vollständig in der Vermögensrechnung erfasst war. Davon betroffen waren auch von Dritten verwaltete, aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bedeckte Fördermittel für Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie (272,18 Mio. EUR).⁸

Der RH beauftragte die Ministerien daher im Rahmen der Mängelbehebung gemäß § 9 RHG i.V.m. § 36 Rechnungslegungsverordnung 2013 (**RLV 2013**), das zum 31. Dezember 2020 bestehende, von Dritten verwaltete Vermögen des Bundes vollständig in der Vermögensrechnung zu erfassen.

Die Erfassung des Standes des Treuhandvermögens zum 31. Dezember 2019 erfolgte über das Nettovermögen. Die Anpassung auf den Stand zum 31. Dezember 2020 wurde ergebniswirksam verbucht.

⁶ Bei den Dritten handelte es sich um Geschäftspartner der Ministerien, die vor allem die Abwicklungen von diversen Förderprogrammen auf Namen und Rechnung des Bundes übernahmen.

⁷ siehe Bundesrechnungsabschluss 2019, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 11

⁸ siehe Bundesrechnungsabschluss 2020, Textteil Band 4: Vorprüfung gemäß § 9 RHG, COVID-19-Krisenbewältigungsfonds, TZ 14

Die nachstehende Tabelle zeigt die Höhe der von Dritten verwalteten Vermögenswerte des Bundes nach Untergliederung und Ministerium zum 31. Dezember 2020:

Tabelle 1: Von Dritten verwaltete Vermögenswerte zum 31. Dezember 2020

Untergliederung bzw. Ministerium	Dritte, die Vermögen des Bundes verwalten	von Dritten verwaltetes Bundesvermögen zum 31.12.2020
		in EUR
11 Inneres	AEI – Agentur für Europäische Integration und wirtschaftliche Entwicklung GmbH	394.586,47
18 Fremdenwesen	Österreichischer Integrationsfonds (ÖIF)	426.949,40
Bundesministerium für Inneres		821.535,87
17 Öffentlicher Dienst und Sport	Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (aws)	81.711.078,58
32 Kunst und Kultur	Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS)	23.050.183,79
Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport		104.761.262,37
30 Bildung	OeAD–GmbH – Agentur für Bildung und Internationalisierung	141.457,00
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung		141.457,00
33 Wirtschaft (Forschung)	Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG); Christian Doppler Forschungsgesellschaft; Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (aws)	44.170.986,64
40 Wirtschaft	Wirtschaftskammer Österreich (WKO); Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG); Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (aws)	228.939.005,83
Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort		273.109.992,47
34 Innovation und Technologie (Forschung)	Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG); Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (aws)	54.893.920,37
41 Mobilität	Schieneninfrastruktur–Dienstleistungsgesellschaft mbH (SCHIG); via donau–Österreichische Wasserstraßen–Gesellschaft m.b.H.	57.197.115,41
43 Klima, Umwelt und Energie	AWISTA GmbH; Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC); Österreichische Hotel– und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. (ÖHT); Agrarmarkt Austria (AMA); Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (aws)	33.312.500,09
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie		145.403.535,87
42 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG); Österreichische Hotel– und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. (ÖHT); Agrarmarkt Austria (AMA); Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (aws); Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC)	214.357.659,95
Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus		214.357.659,95
Summe des erfassten, von Dritten verwalteten Vermögens des Bundes		738.595.443,53

Quellen: BMBWF; BMDW; BMI; BMK; BMKÖS; BMLRT

(4) Die Erhebung des Treuhandvermögens gestaltete sich schwierig, da die Ministerien die erforderlichen Unterlagen zur Feststellung des Standes erst bei jenen Stellen, die das Vermögen verwalten, einholen mussten. Insbesondere der Nachweis des Treuhandstandes durch Kontoauszüge gelang nicht durchgehend, u.a. weil für die Mittel keine gesonderten Bankverbindungen eingerichtet waren oder mehrere Förderprogramme auf einem Treuhandkonto abgewickelt wurden.

Für Treuhandvermögen gab es keine spezifischen haushaltsrechtlichen Vorgaben oder sonstigen Richtlinien zur Bereitstellung, einheitlichen Abwicklung, Verrechnung und Darstellung in den Abschlussrechnungen (Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögensrechnung) sowie zur Vereinnahmung von finanziellen Mitteln im Bundeshaushalt. Vielmehr waren die allgemeinen haushaltsrechtlichen Grundsätze maßgeblich, wie etwa die Durchführungsbestimmungen zum Bundesfinanzgesetz 2020. Darin wird auf den restriktiven Budgetvollzug, im Speziellen auf das Thesaurierungsverbot gemäß § 50 BHG 2013, hingewiesen und konkretisiert, dass Budgetmittel nur insoweit bereitgestellt werden dürfen, als ein tatsächlicher konkreter Bedarf dafür beim Bund oder Dritten besteht.

- 6.2 (1) Der RH hob hervor, dass die Ministerien durch umfangreiche Recherchen den Stand des von Dritten verwalteten Vermögens zum 31. Dezember 2020 erhoben und im Zuge der Mängelbehebung gemäß § 9 RHG i.V.m. § 36 RLV 2013 in der Vermögensrechnung erfassten. Der RH merkte kritisch an, dass die erforderlichen Unterlagen zur Feststellung des Standes an Treuhandvermögen nicht durchgehend vorlagen bzw. nicht als Nachweis zur Feststellung des Vermögensstandes geeignet waren, was die Erhebung erschwerte.

Der RH empfahl allen Ministerien und Obersten Organen, die Höhe des von Dritten verwalteten Vermögens des Bundes jeweils zum Bilanzstichtag zu erheben und vollständig in der Vermögensrechnung zu erfassen. Dazu wäre mit den vermögensverwaltenden Stellen zu vereinbaren, dass sie zeitgerecht die für eine Erfassung in den Abschlussrechnungen erforderlichen Daten, z.B. Kontoauszüge, bereitstellen.

(2) Der RH wies darauf hin, dass zur Abwicklung von Förderungen hohe finanzielle Mittel von Dritten verwaltet werden, allerdings eine Vorgabe des Bundesministeriums für Finanzen zur Bereitstellung, einheitlichen Abwicklung, Verrechnung und Darstellung dieser Mittel in den Abschlussrechnungen (Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögensrechnung) sowie zur Vereinnahmung der Mittel im Bundeshaushalt fehlte. Dies führte zu unterschiedlichen Vorgehensweisen, Verrechnungspraktiken und einer fehlenden transparenten Darstellung der vom Bund bereits ausbezahlten, ihm jedoch wirtschaftlich zuordenbaren finanziellen Mittel. Der RH wies in diesem Zusammenhang auch auf das in den Durchführungsbestimmungen zum Bundesfinanzgesetz 2020 konkretisierte Thesaurierungsverbot hin.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Finanzen, unter Beteiligung der betroffenen Ministerien eine Arbeitsgruppe einzurichten, mit dem Ziel, eine Richtlinie zu erarbeiten, die eine einheitliche Verrechnungspraxis, eine transparente Darstellung in den Abschlussrechnungen und in der laufenden Berichterstattung zum Bundeshaushalt sowie eine dem Thesaurierungsverbot entsprechende Budgetvollzugspraxis festlegt.

- 6.3 (1) Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort wies in seiner Stellungnahme auf das Fehlen einer haushaltsrechtlichen Definition für ein Treuhandverhältnis und einer diesbezüglichen Richtlinie hin, weshalb die Erhebung der Treuhandmittel „herausfordernd“ sei. Zum einen seien bei der Erhebung und Abgrenzung die allgemeinen Bestimmungen des Haushaltsrechts (z.B. § 91 Abs. 2 BHG 2013) zu berücksichtigen, zum anderen auch die rechtlichen Bedingungen der jeweiligen Abwicklungs- und Rahmenverträge heranzuziehen, weiters seien die Abwicklungssysteme der vermögensverwaltenden Stellen zu berücksichtigen. Es unterstütze daher ein einheitliches Vorgehen für den Bund, das durch eine Richtlinie des Bundesministeriums für Finanzen gemeinsam mit den betroffenen Ministerien und vermögensverwaltenden Stellen umgesetzt werden sollte. Diese Richtlinie sollte auch einen Prozess zur zeitgerechten Übermittlung der erforderlichen Unterlagen beinhalten.
- (2) Das Bundesministerium für Finanzen führte in seiner Stellungnahme aus, dass die Vorgaben zur einheitlichen Verrechnung der Treuhandmittel gemeinsam mit dem RH festgesetzt und in die Checkliste für die Abschlussarbeiten in das Online-Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuchs aufgenommen worden seien. Darüber hinaus würden die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen zur Veranschlagung und Verrechnung gelten. Es werde mit dem RH zur Konkretisierung einer Richtlinie Kontakt aufnehmen.
- 6.4 Zu den Ausführungen des Bundesministeriums für Finanzen merkte der RH an, dass zwar Vorgaben für die Verrechnung von Treuhandvermögen in die Checkliste für die Abschlussarbeiten aufgenommen wurden; diese waren aber in der Praxis nicht ausreichend. Der RH wird gegebenenfalls an einer Richtlinie zur Konkretisierung mitarbeiten.

Beteiligungen

Treuhandbeteiligungen der Oesterreichischen Entwicklungsbank

- 7.1 (1) Die Oesterreichische Entwicklungsbank AG (**OeEB**) ist eine Tochtergesellschaft der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft. Ihre Aufgaben sind einerseits die längerfristige Finanzierung nachhaltiger Investitionen in Entwicklungsländern und andererseits die Abwicklung von Maßnahmen des Bundes zur Unterstützung der Vorbereitung und Durchführung von privatwirtschaftlichen Projekten in Entwicklungsländern. Zur Erfüllung dieser Zielsetzungen ermächtigte der Bundesminister für Finanzen die OeEB auf Grundlage eines Vertrags gemäß § 9 Abs. 1 Ausfuhrförderungsgesetz (**AusfFG**), Beteiligungen an Fonds und Gesellschaften treuhändig für die Republik Österreich einzugehen und diese auch zu verwalten.

Die vom Bundesministerium für Finanzen für Beteiligungsprojekte zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel verwahrte die OeEB auf einem Treuhandkonto, das wirtschaftlich dem Bund zuzurechnen war. In der Vermögensrechnung der UG 45 Bundesvermögen war dieses Treuhandkonto spiegelbildlich als Anzahlungskonto für Beteiligungen dargestellt. Die Bereitstellung der Mittel an die OeEB führte zu einer Auszahlung in der Finanzierungsrechnung.

Sobald die OeEB die bereitgestellten Mittel für ein Beteiligungsprojekt verwendete, erhöhte dies den Wert der Treuhandbeteiligung⁹ in der Vermögensrechnung des Bundes, gleichzeitig verminderten sich der Stand des Treuhandkontos bei der OeEB und das Anzahlungskonto für Beteiligungen in der Vermögensrechnung.

Die Rückflüsse aus Kapitalrückzahlungen oder Gewinnausschüttungen der Treuhandbeteiligungen waren dem Bund zuzurechnen; sie wurden dem von der OeEB verwalteten Treuhandkonto gutgeschrieben und erhöhten den Stand des Anzahlungskontos für Beteiligungen, der Beteiligungswert in der Vermögensrechnung des Bundes verminderte sich.

Insgesamt verwaltete die OeEB zum 31. Dezember 2020 18 Beteiligungen mit einem Buchwert von 59,68 Mio. EUR und Treuhandgelder in Höhe von 46,61 Mio. EUR.

⁹ Das Bundesministerium für Finanzen (UG 45 Bundesvermögen) führte die von der OeEB verwalteten Beteiligungen im IT-Verfahren SAP Treasury, einem Vorsystem des Haushaltsverrechnungssystems HV-SAP. Alle Geschäftsfälle, die den Wert einer Beteiligung änderten, wurden im IT-Verfahren SAP Treasury erfasst und in das Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP übergeleitet.

Tabelle 2: Von der OeEB verwaltete Beteiligungen der UG 45 Bundesvermögen zum 31. Dezember 2020

Beteiligung	Währung	Anteil	Buchwert der Beteiligungen	Anzahlungen für Beteiligungen ¹
		in %	in Mio. EUR	
Adenia Capital (IV) L.P., Mauritius	EUR	3,0	2,00	4,19
Africa Renewable Energy Fund L.P., Mauritius	USD	3,9	6,86	0,22
Ascent Rift Valley Fund Ltd., Mauritius	USD	6,4	3,12	0,40
Catalyst Mena Clean Energy Fund L.P., Guemsey Insel	USD	7,9	1,88	1,92
Caucasus Clean Energy I, L.P., Guemsey Insel	EUR	11,2	2,48	0,91
CEE Special Situations Fund L.P., Jersey Insel	USD	24,9	9,30	2,27
Central European Fund of Funds, European Investment Fund, Luxemburg	EUR	12,4	1,82	10,05
Combodia–Laos–Myanmar Development, Singapur	USD	10,9	4,50	1,51
DOLMA Impact Fund I, Mauritius	USD	10,1	1,93	1,46
DWM Funds S.C.A., SICAF–SIF, Luxemburg	USD	11,3	4,49	0,19
Frontier Energy II Alpha K/S, Dänemark	USD	2,2	1,86	2,19
Multilaterale Investitions–Garantie, USA	USD	0,8	8,38	8,50
RENDCOR GmbH, Wien	EUR	50,0	0,02	4,17
SEAF Caucasus Growth Fund L.P., USA	USD	12,6	2,87	1,91
Shorecap II Limited., Mauritius	USD	5,0	0,69	1,16
Shore Cap III L.P., Mauritius	USD	7,4	1,16	2,52
The Enterprise Expansion Fund (ENEF), Luxemburg	EUR	10,3	2,82	2,39
Women’s World Banking Capital Partners, L.P., USA	USD	9,5	3,49	0,65
Summe			59,68	46,61

¹ entspricht der Höhe der finanziellen Mittel, die von der OeEB verwaltet werden

Quellen: BMF; OeEB; SAP Treasury

(2) Das Bundesministerium für Finanzen informierte den RH, dass zum 31. Dezember 2019 eine Differenz zwischen dem von der OeEB verwalteten Treuhandkonto und den in der UG 45 Bundesvermögen erfassten Anzahlungen für Beteiligungen bestand. Der Stand des Anzahlungskontos war um 6,07 Mio. EUR zu gering und auch die Beteiligungswerte waren nicht korrekt ausgewiesen. Das Bundesministerium für Finanzen setzte – unter Einbindung des RH – eine Arbeitsgruppe zur Analyse der Abweichungen und der Verrechnungsprozesse ein. In dieser konnten die Ursachen¹⁰ der Abweichung geklärt und eine Vorgehensweise zur Bereinigung vereinbart werden.

Im Rahmen der Analyse stellte der RH zudem fest, dass das Bundesministerium für Finanzen zu leistende Verwaltungskosten der Beteiligungen als Kapitalerhöhungen und erhaltene Gewinnausschüttungen als Kapitalherabsetzung behandelte, obwohl diese Sachverhalte periodengerecht und ergebniswirksam in der Ergebnisrechnung zu erfassen gewesen wären.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe legten fest, dass ab dem Finanzjahr 2021 nur Kapitalherabsetzungen und –erhöhungen den Beteiligungswert verändern. Alle anderen Sachverhalte, wie Gewinnausschüttungen oder zu zahlende Verwaltungskosten, werden periodengerecht und ergebniswirksam erfasst. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wurde von einer Aufrollung der Vorjahre abgesehen.

(3) Die dem Bundesministerium für Finanzen zuzurechnenden Rückflüsse aus Kapitalrückzahlungen oder Gewinnausschüttungen wurden dem von der OeEB verwalteten Treuhandkonto gutgeschrieben und in der Vermögensrechnung der UG 45 Bundesvermögen abgebildet, aber nicht im Bundeshaushalt vereinnahmt, d.h., die Mittel flossen nicht in das allgemeine Budget zurück und waren somit nicht in der Finanzierungsrechnung erfasst. Die Rückführung dieser Mittel in den Bundeshaushalt war erst nach Abschluss eines Beteiligungsprojekts vorgesehen, d.h. bei endgültiger Beendigung des Beteiligungsengagements am Projekt.

Das Bundesministerium für Finanzen strebte eine Wiederveranlagung der Rückflüsse nach Abschluss eines Beteiligungsprojekts an. Bis zur Überprüfung des RH wurde allerdings noch kein Engagement an einer Beteiligung beendet. Die zum 31. Dezember 2020 aufgelaufenen Rückflüsse beliefen sich auf 10,21 Mio. EUR. Die Entscheidung über die Verwendung der Rückflüsse war offen. Die zeitnahe Vereinnahmung der Rückflüsse im Bundeshaushalt war nicht vorgesehen und ein Prozess zur Wiederveranlagung fehlte.

¹⁰ Es wurden z.B. die im IT-Verfahren SAP Treasury erfassten Kapitalherabsetzungen (Kapitalrückzahlungen) nicht in das Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP übergeleitet und unterjährig erfasste Beteiligungsbewertungen konnten bereits erfasste Kapitalerhöhungen oder –herabsetzungen überschreiben.

(4) Auch das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (UG 43 Klima, Umwelt und Energie) übertrug im Finanzjahr 2014 der OeEB finanzielle Mittel für eine Beteiligung am DOLMA Impact Fund I in Höhe von 1,44 Mio. USD für ausschließlich klimarelevante Projekte. Die Erfassung der Beteiligung in der Haushaltsverrechnung bzw. der von der OeEB verwalteten finanziellen Mittel als „Anzahlung für Beteiligungen“ unterblieb.

Zum 31. Dezember 2020 betrug der Stand der Treuhandgelder, die von der OeEB für das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie verwaltet wurden, 0,36 Mio. EUR. Die für eine korrekte Darstellung der Beteiligung im Bundesrechnungsabschluss 2020 erforderlichen Informationen und Unterlagen konnte das Ministerium nicht zeitgerecht erheben. Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (UG 43 Klima, Umwelt und Energie) sagte eine Nacherfassung dieser Beteiligung für den Bundesrechnungsabschluss 2021 zu.

- 7.2 (1) Der RH hob die Initiative des Bundesministeriums für Finanzen für eine Arbeitsgruppe zur Beseitigung der Differenzen zwischen dem von der OeEB verwalteten Treuhandkonto und den in der UG 45 Bundesvermögen erfassten Anzahlungen für Beteiligungen sowie die zeitgerechte Umsetzung der umfangreichen Analyse- und Korrekturarbeiten positiv hervor.

Weiters stellte das Bundesministerium für Finanzen in Aussicht, Rückflüsse aus den Beteiligungen, die keine Kapitalherabsetzung darstellen, sowie andere ergebniswirksame Sachverhalte ab dem Finanzjahr 2021 in der Ergebnisrechnung periodengerecht zu erfassen.

Der RH stellte fest, dass die Rückflüsse der von der OeEB treuhändig verwalteten Beteiligungen zwar in der Vermögensrechnung des Bundes erfasst waren, aber durch die fehlende Vereinnahmung in der Finanzierungsrechnung nicht an den Bundeshaushalt rückgeführt wurden. Der RH wies in diesem Zusammenhang auf das Thesaurierungsverbot gemäß § 50 BHG 2013 hin.

[Der RH empfahl dem Bundesministerium für Finanzen, den Prozess der Wiederveranlagung für die dem Bund zustehenden Rückflüsse aus Treuhandbeteiligungen – unter Berücksichtigung des Thesaurierungsverbots – zu regeln.](#)

(2) Der RH stellte fest, dass das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (UG 43 Klima, Umwelt und Energie) die eingegangene Beteiligung am DOLMA Impact Fund I sowie die von der OeEB für die Aufstockung der Beteiligung verwalteten finanziellen Mittel in der Vermögensrechnung nicht erfasste.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, sämtliche für die Nacherfassung der Beteiligung am DOLMA Impact Fund I erforderlichen Informationen und Unterlagen einzuholen, um eine zeitgerechte Korrektur für den Bundesrechnungsabschluss 2021 und darüber hinaus eine jährliche Folgebewertung zum Abschlussstichtag sicherzustellen.

Follow-up zu:

Bewertung von Beteiligungen in fremder Währung

- 8.1 (1) Im Bericht über die Prüfung des Bundesrechnungsabschlusses 2019¹¹ hatte der RH festgestellt, dass das Bundesministerium für Finanzen die Bewertung von Beteiligungen in fremder Währung zum 31. Dezember 2019 mit dem Referenzkurs der Europäischen Zentralbank bzw. dem Kurs der Sonderziehungsrechte nicht vollumfänglich durchführte.

Der RH hatte daher dem Bundesministerium für Finanzen empfohlen, sämtliche Beteiligungen in fremder Währung zum Bilanzstichtag des Finanzjahres mit dem Referenzkurs der Europäischen Zentralbank bzw. dem Kurs der Sonderziehungsrechte zu bewerten und zudem zu prüfen, ob die Fremdwährungsbewertung automationsunterstützt erfolgen könne.

(2) Beteiligungen sind bei ihrem Zugang mit den Anschaffungskosten zu bewerten. In der Folge ist der Wert einer Beteiligung in jener Höhe, in der sich das anteilige Nettovermögen geändert hat, anzupassen (§ 92 Abs. 5 BHG 2013). Beteiligungswerte in fremder Währung sind zum Bilanzstichtag zum Referenzkurs der Europäischen Zentralbank in Euro umzurechnen (§ 80 Abs. 2 BHV 2013).

Im Finanzjahr 2020 hielt das Bundesministerium für Finanzen (UG 45 Bundesvermögen) insgesamt 20 Beteiligungen in fremder Währung mit einem ausgewiesenen Buchwert zum 31. Dezember 2020 von 776,04 Mio. EUR (2019: 859,44 Mio. EUR), davon wurden 19 Beteiligungen in US-Dollar geführt, eine Beteiligung war anhand von Sonderziehungsrechten¹² bewertet.

Beteiligungen in fremder Währung hielten auch das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (UG 41 Mobilität) – eine Beteiligung in ungarischen Forint mit einem Buchwert zum 31. Dezember 2020 von 14,08 Mio. EUR – und das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (UG 12 Äußeres) – zwei Beteiligungen in US-Dollar mit einem Buchwert zum 31. Dezember 2020 von 0,24 Mio. EUR.

¹¹ siehe Bundesrechnungsabschluss 2019, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 7

¹² Die Kurse der Sonderziehungsrechte (Special Drawing Rights) wurden vom Internationalen Währungsfonds veröffentlicht.

(3) Für die Beteiligungen in fremder Währung der UG 45 Bundesvermögen sowie der UG 12 Äußeres erfolgte eine Bewertung zum Bilanzstichtag zum Referenzkurs der Europäischen Zentralbank.

Eine Ausnahme bildete die Beteiligung in fremder Währung der UG 41 Mobilität, bei dieser unterblieb sie. Der korrekte Ausweis dieser Beteiligung in fremder Währung zum 31. Dezember 2020 ergäbe einen Buchwert von 12,22 Mio. EUR. Demnach war diese Beteiligung in fremder Währung in der Vermögensrechnung um 1,85 Mio. EUR zu hoch ausgewiesen.

(4) Das Bundesministerium für Finanzen prüfte die Möglichkeit einer automationsunterstützten Fremdwährungsbewertung der Beteiligungen in fremder Währung. Diese Prüfung ergab, dass für die Umsetzung ein erheblicher technischer Eingriff in bestehende Standardtransaktionen notwendig wäre. Das Bundesministerium für Finanzen erachtete das Kosten–Nutzen–Verhältnis bei derzeit insgesamt 23 Beteiligungen, die davon betroffen wären, als nicht verhältnismäßig. Stattdessen würden Möglichkeiten geprüft, die Ministerien und Obersten Organe automationsunterstützt an die Fremdwährungsbewertung zu erinnern und einen Bericht bereitzustellen, der anzeigt, ob Folgebewertungen (inklusive Fremdwährungsbewertungen) bereits durchgeführt wurden.

- 8.2 Der RH hob hervor, dass die Bewertung der Beteiligungen in fremder Währung in der UG 45 Bundesvermögen sowie der UG 12 Äußeres zum Bilanzstichtag mit dem Referenzkurs der Europäischen Zentralbank in Euro erfolgte.

Er nahm das Ergebnis aus der Prüfung der Umsetzbarkeit der automationsunterstützten Bewertung zur Kenntnis und konnte die Argumente gegen eine vollumfängliche automationsunterstützte Fremdwährungsbewertung der Beteiligungen nachvollziehen.

Der RH kritisierte, dass das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie die Bewertung der Beteiligung in fremder Währung zum 31. Dezember 2020 mit dem Referenzkurs der Europäischen Zentralbank nicht durchführte.

Der RH empfahl daher dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, die Beteiligung in fremder Währung zum Bilanzstichtag des Finanzjahres mit dem Referenzkurs der Europäischen Zentralbank zu bewerten.

- 8.3 Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie führte in seiner Stellungnahme aus, dass es die Beteiligung in fremder Währung (Raab–Oedenburg–Ebenfurter Eisenbahn AG) in Rücksprache mit dem Bundesministerium für Finanzen aufgrund der Bilanzdaten zum 31. Dezember 2020 zum Referenzkurs der Europäischen Zentralbank unterjährig folgebewerten werde.
- 8.4 Der RH stimmte der Vorgangsweise des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu und merkte dazu ergänzend an, dass die Beteiligung in fremder Währung dennoch jährlich zum Bilanzstichtag des Finanzjahres, d.h. erstmals zum 31. Dezember 2021, mit dem Referenzkurs der Europäischen Zentralbank zu bewerten wäre.

Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens

- 9.1 (1) Mit dem Bundesgesetz¹³ über die Einrichtung eines Bundesinstitutes für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens (**BIFIE**) wurde im Jahr 2008 ein Institut geschaffen, das für die Durchführung von Untersuchungen im Bereich der angewandten Bildungsforschung, zum Monitoring des Schulsystems, zur Bereitstellung von Informationen für bildungspolitische Entscheidungen sowie zur Begleitung und Implementierung bildungspolitischer Maßnahmen und deren Evaluation zuständig war. Es wurde als Beteiligung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung geführt.
- (2) Mit dem Bundesgesetz¹⁴ über die Einrichtung eines Institutes des Bundes für Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesen und die Eingliederung des Bundesinstitutes für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens (**IQS–Gesetz**) wurde festgelegt, dass das BIFIE mit 30. Juni 2020 aufzulösen war und der Bund mit 1. Juli 2020 in alle Rechte, Rechtsverhältnisse, Forderungen und Verbindlichkeiten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge trat.
- (3) Ausgehend von der Schlussbilanz des BIFIE zum 30. Juni 2020 wurden die Aktiva (2,98 Mio. EUR), Rückstellungen (1,26 Mio. EUR) und Verbindlichkeiten (70.000 EUR) auf das neu eingerichtete Detailbudget 30.01.08 Institut für QS im österreichischen Schulwesen der UG 30 Bildung übertragen.

¹³ BGBl. I 25/2008 i.d.F. BGBl. I 101/2018

¹⁴ BGBl. I 50/2019 i.d.F. BGBl. I 20/2021

Tabelle 3: Überleitungstabelle BIFIE (Werte der Schlussbilanz zum 30. Juni 2020)

Übernahme von Vermögen und Fremdmitteln des Bundesinstitutes für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens (BIFIE)	
Übernahme von Vermögen	in EUR
Anlagevermögen	787.926,55
immaterielle Vermögenswerte	62.884,22
Gebäude, Bauten für eigene Zwecke (Mieterinvestitionen)	76.497,74
Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	648.544,59
Forderungen	13.009,17
sonstige Forderungen	11.395,67
sonstige Forderungen aus Steuern	1.613,50
liquide Mittel	1.901.202,16
Rechnungsabgrenzungsposten	277.780,81
Übernahme von Fremdmitteln	
Rückstellungen	-1.258.138,24
Personalarückstellungen	-1.258.138,24
Verbindlichkeiten	-70.045,81
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-57.313,66
sonstige Verbindlichkeiten	-12.732,15
Untergang der Beteiligung Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens (BIFIE) in der UG 30 Bildung	
Beteiligung Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens (BIFIE)	-1.651.734,64

Quellen: BIFIE; BMF; BMBWF

(4) Der Beteiligungswert wurde gegen die übernommenen Vermögenswerte und Fremdmittel ausgebucht.

(5) Die Bediensteten des BIFIE wurden in den Personalstand des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung übernommen. Die Übernahme erfolgte gemäß § 12 IQS-Gesetz.

9.2 Der RH hielt fest, dass es sich bei der Eingliederung des BIFIE in das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (UG 30 Bildung) um einen nicht standardisierten Prozess handelte und die korrekte buchhalterische Abbildung umfangreiche personelle und zeitliche Ressourcen, insbesondere des Bundesministeriums für Finanzen, erforderte. Der RH überprüfte diesen Vorgang und stellte die korrekte Verrechnung und Darstellung in den Abschlussrechnungen fest.

Forderungen des Bundes

Follow-up zu:

Leistungsbeziehung zwischen Bund und ÖBB – Abrechnung

- 10.1 (1) Im Bericht über die Prüfung des Bundesrechnungsabschlusses 2019¹⁵ hatte der RH festgestellt, dass das damalige Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie für die im Jahresabschluss der ÖBB–Infrastruktur Aktiengesellschaft zum 31. Dezember 2019 ausgewiesene Verbindlichkeit gegenüber dem Bund aus der Abrechnung der Zuschussverträge gemäß § 42 Abs. 1 und 2 Bundesbahngesetz keine entsprechende Forderung in der Vermögensrechnung der UG 41 Mobilität¹⁶ erfasste.

Der RH hatte daher dem Ministerium empfohlen, die Höhe einer mit dem Guthaben der ÖBB–Infrastruktur Aktiengesellschaft aus der Abrechnung der Zuschussverträge gemäß § 42 Abs. 1 und 2 Bundesbahngesetz korrespondierenden Forderung des Bundes zu erheben und die Forderung in der Vermögensrechnung zu erfassen.

(2) Nach Gesprächen mit dem RH zur Klärung des Buchungsvorgangs erfasste das Ministerium zunächst die Forderung zum 31. Dezember 2019 in Höhe von 1.146,90 Mio. EUR über das Nettovermögen nach. In der Folge nahm es die zum 31. Dezember 2020 bestehende Forderungen gegenüber der ÖBB–Infrastruktur Aktiengesellschaft in Höhe von 1.221,50 Mio. EUR in die Vermögensrechnung der UG 41 Mobilität auf.

Im Jahr 2020 kam es zu einer Rückzahlung durch die ÖBB–Infrastruktur Aktiengesellschaft in Höhe von 150 Mio. EUR, die im Finanzierungshaushalt als Einzahlung erfasst wurde und die bestehende Forderung reduzierte. Die Abrechnung der Zuschussverträge gemäß § 42 Abs. 1 und 2 Bundesbahngesetz für das Jahr 2020 ergab erneut ein Guthaben und führte zu einer Erhöhung der Forderung gegenüber der ÖBB–Infrastruktur Aktiengesellschaft auf den Stand von 1.221,50 Mio. EUR zum 31. Dezember 2020.

(3) Im Bundesfinanzgesetz 2021 (**BFG 2021**) ist eine Rückzahlung der ÖBB–Infrastruktur Aktiengesellschaft von 432,50 Mio. EUR veranschlagt.

Die Durchführungsbestimmungen zum Bundesfinanzgesetz 2021 weisen auf den restriktiven Budgetvollzug, im Speziellen auf das Thesaurierungsverbot gemäß § 50 BHG 2013, hin und konkretisieren, dass Budgetmittel nur insoweit bereitgestellt werden dürfen, als ein tatsächlicher konkreter Bedarf für diese Budgetmittel beim Bund oder Dritten besteht.

¹⁵ siehe Bundesrechnungsabschluss 2019, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 12

¹⁶ Bezeichnung der Untergliederung im Jahr 2019: Verkehr, Innovation und Technologie

- 10.2 Der RH hob hervor, dass seine Empfehlung, die Forderung gegenüber der ÖBB–Infrastruktur Aktiengesellschaft aus der Abrechnung der Zuschussverträge gemäß § 42 Abs. 1 und 2 Bundesbahngesetz zum 31. Dezember 2019 in der Vermögensrechnung aufzunehmen, umgesetzt wurde.

Zudem merkte der RH an, dass das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie eine zumindest teilweise Begleichung der Forderung seitens der ÖBB–Infrastruktur Aktiengesellschaft im BFG 2021 vorsah. Der RH wies jedoch darauf hin, dass die geplante Rückzahlung der ÖBB–Infrastruktur Aktiengesellschaft nur einen Teilbetrag der Forderung umfasste.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, die Rückzahlung der gesamten Forderung gegenüber der ÖBB–Infrastruktur Aktiengesellschaft aus der Abrechnung der Zuschussverträge gemäß § 42 Abs. 1 und 2 Bundesbahngesetz zeitnah abzuwickeln.

- 10.3 Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie wies in seiner Stellungnahme auf einen mit dem Bundesministerium für Finanzen abgestimmten Rückzahlungsplan hin, mit dem die Forderung des Bundes an die ÖBB–Infrastruktur Aktiengesellschaft in den nächsten Jahren abgebaut werden soll. Aus diesem Titel seien im Bundesfinanzgesetz 2021 Einzahlungen in Höhe von 582,5 Mio. EUR veranschlagt.

Follow–up zu: Forderungen im Bereich der Rechtsprechung

- 11.1 (1) In den Berichten über die Prüfung der Bundesrechnungsabschlüsse 2018¹⁷ und 2019¹⁸ hatte der RH festgestellt, dass im Bereich der Rechtsprechung die haushaltsrechtlichen Vorschriften für die Erfassung von Forderungen nicht vollumfänglich eingehalten wurden.

(2) Das Bundesministerium für Justiz führte dazu in seiner Stellungnahme aus, dass es an einer Automatisierung des Forderungsmanagements und einer Schnittstellenlösung zum Haushaltsverrechnungssystem HV–SAP arbeite.

(3) Eine Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen erfolgte 2020 nicht. Die einzelnen Geschäftsfälle wurden – mit Ausnahme des elektronischen Gebühreneinzugs – nach wie vor erst mit der Einzahlung am Bankkonto in der Haushaltsverrechnung erfasst. Eine unterjährige Verbuchung auf den Personenkonten unterblieb.

¹⁷ siehe Bundesrechnungsabschluss 2018, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 15

¹⁸ siehe Bundesrechnungsabschluss 2019, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 15

Um die offenen Forderungen zum Jahresende in der Vermögensrechnung auszuweisen, erhoben die Gerichte den Stand der ausstehenden Einzahlungen manuell bei einzelnen Verrechnungsstellen und veranlassten eine Verbuchung im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP. Zur Ermittlung des Forderungsstandes wurden die (Papier-) Aufzeichnungen in den einzelnen Gerichten herangezogen und daraus ein Beleg erstellt, der die Summe der offenen Posten je Ertragskonto abbildete. Zum 1. Jänner des Folgejahres wurde diese Forderung ertragsmindernd wieder ausgebucht.

(4) Im Herbst 2020 legte das Bundesministerium für Justiz eine Aufgabenuntersuchung für die neue Anwendung „Justiz Forderungs-Management (JFM)“ vor. Gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen¹⁹ wurde zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und dem RH das Einvernehmen zu der vorgelegten Aufgabenuntersuchung hergestellt. Nach Programmierung und Implementierung der Anwendung soll diese ab Juli 2021 in einem parallelen Probetrieb bei ausgewählten Dienststellen zum Einsatz kommen und mit 1. Jänner 2022 in Vollbetrieb gehen.

- 11.2 Der RH begrüßte die geplante Umsetzung einer Automatisierung des Forderungsmanagements und einer Schnittstellenlösung zum Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP im Bundesministerium für Justiz, die ab dem Finanzjahr 2022 eine haushaltsrechtskonforme Verrechnung der Forderungen im Bereich der Rechtsprechung ermöglichen soll.

Follow-up zu: Forderungen aus der Besoldung

- 12.1 (1) In den Berichten über die Prüfung der Bundesrechnungsabschlüsse 2018²⁰ und 2019²¹ hatte der RH festgestellt, dass im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP (Rück-)Forderungen aus der Besoldung erfasst waren, bei denen nicht bekannt war, ob sie noch aufrecht sind.

Der RH hatte den Ministerien und Obersten Organen empfohlen, das rechtmäßige Bestehen der (Rück-)Forderungen zu klären und diese gegebenenfalls wertzubereichtigen.

(2) Bei der gegenständlichen Überprüfung stellte der RH fest, dass im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP zum 31. Dezember 2020 offene Forderungen aus der Besoldung in Höhe von 60,14 Mio. EUR ausgewiesen waren. Die Ministerien und Obersten Organe konnten weiterhin nicht durchgehend klären, wodurch diese Forderungen entstanden waren und ob sie noch aufrecht sind.

¹⁹ § 103 Abs. 3 BHG 2013 i.V.m. § 5 Abs. 4 BHV 2013

²⁰ siehe Bundesrechnungsabschluss 2018, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 14

²¹ siehe Bundesrechnungsabschluss 2019, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 14

Tabelle 4: Offene Forderungen aus der Besoldung zum 31. Dezember 2020, gegliedert nach dem Buchungsjahr

Forderungen aus der Besoldung	Migration	2013 bis 2017	2018 bis 2020	Stand zum 31.12.2020
	in EUR			
langfristige Forderungen	154.728,90	3.941.181,70	8.222.218,60	12.318.129,20
<i>davon Bezugsvorschüsse</i>	<i>151.962,31</i>	<i>3.919.594,27</i>	<i>8.108.424,09</i>	<i>12.179.980,67</i>
kurzfristige Forderungen	5.620.635,58	2.204.207,13	39.998.338,53	47.823.181,24
<i>davon Bezugsvorschüsse</i>	<i>243.404,21</i>	<i>1.841.483,12</i>	<i>2.550.593,09</i>	<i>4.635.480,42</i>
Summe lang- und kurzfristige Forderungen	5.775.364,48	6.145.388,83	48.220.557,13	60.141.310,44

Quellen: HV-SAP; Bilanzsplitting

Bei der Prüfung des Bundesrechnungsabschlusses 2019 hatte der RH aufgezeigt, dass Forderungen in Höhe von 13,21 Mio. EUR bereits vor mehr als drei Jahren erfasst bzw. aus Altsystemen in Form einer sogenannten „Migration“ automatisch übernommen worden waren. Zum 31. Dezember 2020 betrug der Stand an Forderungen, die vor mehr als drei Jahren erfasst bzw. aus Altsystemen in Form einer sogenannten „Migration“ automatisch übernommen worden waren, 11,92 Mio. EUR. Dies war deshalb von Bedeutung, weil Gehaltsrückforderungen gemäß § 1486 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch innerhalb von drei Jahren verjähren, sofern diese nicht gerichtlich geltend gemacht wurden.

(3) In den Forderungen enthalten waren die offenen Bezugsvorschüsse zum 31. Dezember 2020 in Höhe von 16,82 Mio. EUR. Wie bereits in den Prüfungen der Bundesrechnungsabschlüsse 2018²² und 2019²³ stellte der RH abermals fest, dass der Stand der offenen Bezugsvorschüsse zum 31. Dezember 2020 im Personalmanagementsystem des Bundes (**PM-SAP**) (16,79 Mio. EUR) nicht exakt jenem im Haushaltsverrechnungssystem des Bundes (für das im PM-SAP geführte Personal) entsprach. Die Differenzen waren jedoch geringer als im Jahr 2019, insbesondere in der UG 31 Wissenschaft und Forschung.

Wie bereits in den Vorjahren war es auch im Rahmen der gegenständlichen Überprüfung nicht möglich, die Ursachen für die Abweichungen aufzuklären. Mögliche Fehler könnten auf Organisationsänderungen zurückzuführen sein, bei denen Bezugsvorschüsse nicht ordnungsgemäß in neue Organisationseinheiten übergeführt wurden. Zudem enthielten die Bezugsvorschüsse Beträge, die bereits aus älteren Systemen übernommen wurden.

²² siehe Bundesrechnungsabschluss 2018, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 13

²³ siehe Bundesrechnungsabschluss 2019, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 13

- 12.2 (1) Der RH kritisierte neuerlich, dass im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP Rückforderungen aus der Besoldung erfasst waren, bei denen nicht bekannt war, ob sie noch aufrecht sind. Da derartige Forderungen teilweise bereits mehrere Jahre erfasst waren, war dies auch ein Hinweis darauf, dass einzelne Ministerien das Altersprofil nicht in die Prüfung der Werthaltigkeit der Forderungen einbezogen.

Der RH empfahl daher neuerlich allen Ministerien und Obersten Organen, das rechtmäßige Bestehen der (Rück-)Forderungen aus der Besoldung zu klären und diese gegebenenfalls wertüberichtigen. Es sollte insbesondere geprüft werden, ob Rückforderungen, die älter als drei Jahre sind, gerichtlich nicht mehr verfolgt werden können und deren Entstehung nicht mehr nachvollziehbar ist, gänzlich abzuschreiben wären.

- (2) Der RH wiederholte seine Kritik, dass die Stände der offenen Bezugsvorschüsse zum 31. Dezember 2020 im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP nicht vollständig mit jenen im PM-SAP abgestimmt werden konnten.

Der RH empfahl daher neuerlich allen Ministerien und Obersten Organen, die offenen Bezugsvorschüsse regelmäßig abzustimmen, Differenzen aufzuklären und zu bereinigen. Ein besonderes Augenmerk wäre dabei auf Beträge zu legen, die bereits aus älteren Systemen in das Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP übernommen wurden.

- 12.3 (1) Das Bundeskanzleramt sagte in seiner Stellungnahme zu, dass die Personalabteilung mit der Fachabteilung „Applikation Besoldung“ zur Überprüfung allfälliger Differenzen in Kontakt treten werde.

- (2) Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort führte in seiner Stellungnahme aus, dass in Zukunft eine Forderungsabstimmung der betroffenen HV-SAP-Konten mit den Werten aus dem PM-SAP angestoßen würde. Es wies jedoch darauf hin, dass diese Forderungen aus der Besoldung automationsunterstützt eingebucht würden. Durch das Bundesministerium für Finanzen bzw. das Bundeskanzleramt sollte unter Mitwirkung der Ministerien und Obersten Organe eine bundesweit einheitliche Lösung erarbeitet werden. Diese solle auch festlegen, wie mit auftretenden Differenzen umzugehen ist (z.B. Forderungsabschreibung).

- 12.4 Der RH nahm die Ausführungen des Bundeskanzleramts zustimmend zur Kenntnis. Die Umsetzung seiner Empfehlung wäre mit Nachdruck zu verfolgen.

Bewertung von Vorräten

- 13.1 (1) Der mengenmäßige Endbestand und der Buchwert der Vorräte sind jährlich zu ermitteln.²⁴ Ebenso ist für Vorräte jährlich zum Stichtag 31. Dezember eine Inventur durchzuführen und deren Ergebnis im Vorratsverwaltungssystem zu erfassen.

Laut dem Online Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch des Bundes sind Materialien, die ausschließlich dem Verwaltungsbereich dienen, aber aus betrieblichen Gründen in einem Lager bevorratet werden, nicht als Vorräte zu verrechnen. Dazu zählen etwa Büromaterial, EDV-Ausstattung, Reinigungsmaterial oder Heizmaterial.

Zum 31. Dezember 2020 wiesen 13 Untergliederungen Vorräte in ihrer Vermögensrechnung aus, bei fünf Untergliederungen lag der Wert über 1 Mio. EUR.

Die einzelnen Untergliederungen wiesen Vorräte in folgender Höhe auf:

Tabelle 5: Vorratsspiegel nach Untergliederungen zum 31. Dezember 2020

Untergliederung	Stand 31.12.2019	Stand 31.12.2020	Veränderung 2019 bis 2020
	in EUR		
01 Präsidentschaftskanzlei	803,00	803,00	0,00
02 Bundesgesetzgebung	139.443,01	184.799,93	45.356,92
04 Verwaltungsgerichtshof	6.249,73	3.868,40	-2.381,33
10 Bundeskanzleramt	104.274,15	0,00	-104.274,15
11 Inneres	13.669.096,98	15.861.992,17	2.192.895,19
13 Justiz und Reformen	4.707.025,03	4.769.326,98	62.301,95
14 Militärische Angelegenheiten	602.703.386,83	729.796.100,59	127.092.713,76
15 Finanzverwaltung	98.137,00	93.068,00	-5.069,00
17 Öffentlicher Dienst und Sport	140.022,94	140.022,94	0,00
30 Bildung	3.643.451,77	3.687.325,96	43.874,19
32 Kunst und Kultur	39.502,24	39.502,24	0,00
40 Wirtschaft	580.311,32	589.470,71	9.159,39
42 Landwirtschaft, Natur und Tourismus	2.749.860,94	2.687.904,41	-61.956,53
Summe Vorräte	628.581.564,94	757.854.185,33	129.272.620,39

Quelle: HIS

Einige Ministerien bzw. Obersten Organe wiesen entgegen den Vorgaben des Online Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuchs des Bundes auch Schreib-, Zeichen- und Büromittel oder Reinigungsmittel im Vorratsbestand aus.

²⁴ gemäß § 92 Abs. 4 BHG 2013 i.V.m. § 80 BHV 2013

Das Bundeskanzleramt hingegen buchte im Jahr 2020 alle Vorratsbestände aus, die nicht als solche einzustufen waren.

Den höchsten Vorratsbestand (rd. 96 % der Vorräte) verzeichnete die UG 14 Militärische Angelegenheiten; dieser beinhaltete im Wesentlichen die Ersatzteile für Luft- und Spezialfahrzeuge.

(2) Das COVID-19-Lagergesetz²⁵ ermächtigte die Bundesministerin für Landesverteidigung, bis zum 31. Dezember 2021 einen Notvorrat an Schutzausrüstung und sonstigen notwendigen medizinischen Materialien zu beschaffen, zu lagern, zu bewirtschaften und zu verteilen; dies betraf die UG 14 Militärische Angelegenheiten.²⁶ Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes führte die Beschaffung und Verteilung von Schutzausrüstung und sonstigen notwendigen medizinischen Materialien das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort durch. Die bis dahin angeschafften und noch vorhandenen Güter im Wert von 29,24 Mio. EUR waren aufgrund der neu geregelten Zuständigkeit an das Bundesministerium für Landesverteidigung zu übergeben. Zusätzlich beschaffte das Bundesministerium für Landesverteidigung Güter, welche zum 31. Dezember 2020 einen Wert von 46,21 Mio. EUR hatten. Das COVID-19-Lager war damit in Summe zum 31. Dezember 2020 mit einem Wert von 75,46 Mio. EUR in der Vermögensrechnung ausgewiesen. Die bilanzielle Überrechnung der Vorräte vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort an das Bundesministerium für Landesverteidigung erfolgte unter Einbindung des RH im Rahmen der Mängelbehebung.

- 13.2 Der RH stellte wie bereits im Vorjahr fest, dass Ministerien und Oberste Organe entgegen dem Online Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch des Bundes Materialien als Vorräte verrechneten, obwohl diese ausschließlich dem Verwaltungsbereich dienten.

Der RH empfahl den Ministerien und Obersten Organen zu prüfen, ob es sich bei den in den Abschlussrechnungen ausgewiesenen Vorräten um Materialien handelt, die tatsächlich unter der Position Vorräte einzuordnen sind oder ob sie ausschließlich dem Verwaltungsbereich dienen; diesfalls wären sie nicht zu aktivieren.

²⁵ Bundesgesetz über die Einrichtung eines Covid-19-Lagers und über die Verfügung über Bundesvermögen bei Abgabe aus diesem Lager, BGBl. I 126/2020

²⁶ Die Kosten für den Ankauf, die Lagerhaltung und die Verteilung waren aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds zu bedecken.

Saldenbestätigungen – Debitoren und Kreditoren

- 14 Im Zuge der Überprüfung der offenen Posten für das Jahr 2020 versandte der RH an 114 Kreditoren und 81 Debitoren Schreiben mit dem Ersuchen um Saldenbestätigung. Diese hatte der RH nach der Höhe der Umsätze und der Höhe der offenen Posten sowie mit dem Ziel ausgewählt, eine möglichst breite Streuung über alle Ministerien und Obersten Organe zu erreichen.

Der Rücklauf lag bei 68 % (77 Kreditoren) bzw. 58 % (47 Debitoren). Es konnten 66 Kreditoren- und 30 Debitorensalden im Zuge der Prüfung unmittelbar abgestimmt werden. Dies entsprach einem Anteil von 86 % bzw. 64 % der rückgemeldeten Salden. Bei dem verbleibenden Anteil waren Nacherhebungen erforderlich.

Kontenabstimmung – Banksalden

- 15 (1) Im Rahmen der Überprüfung der Abschlussrechnungen 2020 gemäß § 9 RHG führte der RH eine Abstimmung der Bankkontenstände (Guthaben und Verbindlichkeiten) des Bundes durch. Dazu versandte der RH 49 Bankbriefe an Geschäftspartner der Republik Österreich. 32 Bankbestätigungen wurden rückübermittelt, wovon vier Leermeldungen waren. In den einzelnen Bestätigungen waren jeweils mehrere Geschäftsfälle angeführt.

Tabelle 6: Abstimmung der Bankkontenstände

	Stand zum 31.12.2020	rückgemeldete und vom RH überprüfte Beträge	rückgemeldeter und vom RH überprüfter Anteil	gemeldete Geschäftsfälle
	in Mrd. EUR		in %	Anzahl
Finanzschulden des Bundes				
Anleihen, Bundesobligationen, Schuldverschreibungen, Bundesschatzscheine	224,111	–	–	–
Kredite und Darlehen	13,860	5,600	40,4	99
Rechtsträgerfinanzierung				
Forderungen an Rechtsträger	24,172	23,547	97,4	318
Kassaveranlagung				
Kassaveranlagung bei Rechtsträgern	9,160	9,130	99,6	7

Quelle: OeBFA; Berechnung: RH

(2) Aus der obigen Tabelle gehen das Volumen und die Anzahl der überprüften Geschäftsfälle, die rückübermittelt wurden, hervor. Die in der Kategorie Anleihen, Bundesobligationen, Schuldverschreibungen und Bundesschatzscheine angeführten Geschäftsfälle waren Inhaberwertpapiere, die einer laufenden Überwachung der Finanzschuldengedarung durch den RH unterlagen und daher in der gegenständlichen Prüfung nicht gesondert behandelt wurden.

Der RH glich die in den rückgemeldeten Bankbestätigungen ausgewiesenen Stände mit den Aufzeichnungen in den Verrechnungsunterlagen ab. Auf diese Art und Weise wurden insgesamt 99 Geschäftsfälle in der Kategorie Kredite und Darlehen überprüft. Diese deckten ein Volumen von 5,600 Mrd. EUR bzw. 40,4 % der insgesamt vergebenen Kredite und Darlehen ab. In der Kategorie Rechtsträgerfinanzierung überprüfte der RH auf Basis der rückgemeldeten Bankbestätigungen insgesamt 318 Geschäftsfälle mit einem Volumen von 23,547 Mrd. EUR bzw. 97,4 % der gesamten Forderungen an Rechtsträger. In dieser Kategorie waren Darlehen an Unternehmen des Bundes, die Länder und die Stadt Wien enthalten.

Die Kategorie Kassaveranlagung beinhaltete kurzfristige Veranlagungen bei Sozialversicherungsträgern, Ländern oder bei Beteiligungen des Bundes. Die insgesamt sieben rückgemeldeten und vom RH überprüften Bestände deckten das gesamte Volumen von 9,160 Mrd. EUR ab. In allen Kategorien entsprachen die Angaben der Geschäftspartner den von der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur erfassten Daten.

(3) Der Kontostand des Bundes bei der Oesterreichischen Nationalbank stimmte zum Jahresende mit dem von der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur erfassten Stand überein.

Follow-up zu: Liquide Mittel – Fremdwährungsbewertung

- 16.1 (1) Liquide Mittel sind mit ihrem Nominalwert zu verrechnen (§ 92 Abs. 2 BHG 2013). Beträge in fremder Währung sind zum Bilanzstichtag zum Referenzkurs der Europäischen Zentralbank umzurechnen.

In den Bundesrechnungsabschlüssen 2018²⁷ und 2019²⁸ zeigte der RH auf, dass die Bewertung der vorhandenen liquiden Mittel in fremder Währung im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten zum Bilanzstichtag

²⁷ siehe Bundesrechnungsabschluss 2018, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 5

²⁸ siehe Bundesrechnungsabschluss 2019, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 19

unterblieben war. Er hatte empfohlen, Bank- und Kassabestände in fremder Währung jeweils zum Bilanzstichtag mit dem Referenzkurs der Europäischen Zentralbank zu bewerten.

(2) Zum 31. Dezember 2020 führte das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten für 94 Kassabestände in fremder Währung sowie für 89 Bankguthaben in fremder Währung eine Bewertung durch. Daraus ergaben sich in Summe Kursverluste in Höhe von 0,50 Mio. EUR. Da es sich dabei um eine Bewertung zum Bilanzstichtag handelte, wurden die nicht realisierten Kursverluste in der Fremdwährungsumrechnungsrücklage ausgewiesen und belasteten nicht die Ergebnisrechnung der UG 12 Äußeres.

- 16.2 Der RH stellte fest, dass das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten die Empfehlungen des RH, eine Bewertung der liquiden Mittel in fremder Währung zum Bilanzstichtag durchzuführen, umsetzte.

Nettovermögen – Fremdwährungsumrechnungsrücklagen

- 17.1 (1) Fremdwährungsumrechnungsrücklagen sind für bestimmte Vermögenswerte zu führen und bei deren Veräußerung oder Abgang in der Ergebnisrechnung aufzulösen (§ 91 Abs. 7 BHG 2013). Sie werden bei Veränderung oder Bewertung eines in fremder Währung gehaltenen Vermögenswertes dotiert und sind dem Nettovermögen (Ausgleichsposten) zuzurechnen, wodurch sich die Fremdwährungsbewertung nicht auf das Nettoergebnis auswirkt.

Liquide Mittel (§ 92 Abs. 2 BHG 2013) und Forderungen (§ 92 Abs. 3 BHG 2013) sind mit ihrem Nominalwert zu verrechnen.²⁹ Beträge in fremder Währung sind zum Bilanzstichtag zum Referenzkurs der Europäischen Zentralbank umzurechnen.

(2) Das Bundesministerium für Landesverteidigung leistete für laufende Bautätigkeiten Anzahlungen. Der Bilanzposten Gegebene Anzahlungen für Anlagen betrug zum 31. Dezember 2020 434,73 Mio. EUR. Darin enthalten waren auch Anzahlungen in fremder Währung in Höhe von rd. 20 Mio. EUR. Das Bundesministerium für Landesverteidigung bewertete zum 31. Dezember 2020 erstmalig die Anzahlungen in fremder Währung und buchte dafür eine Fremdwährungsumrechnungsrücklage in Höhe von rd. 1 Mio. EUR.

²⁹ Die BHV 2013 legt in § 80 Abs. 2 fest, dass alle Vermögenswerte und Fremdmittel in fremder Währung in den Abschlussrechnungen zum Referenzkurs der Europäischen Zentralbank zum 31. Dezember des Finanzjahres in Euro umzurechnen sind.

(3) Das Bundesministerium für Landesverteidigung führte für laufende Anschaffungen in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) ein Konto in US-Dollar bei der Oesterreichischen Nationalbank, das zum 31. Dezember 2020 einen Stand in Höhe von rd. 136 Mio. EUR hatte. Da die darauf befindlichen Gelder bereits vertraglich fixierte Anzahlungen für Anschaffungen darstellten, wurden dieses Bankguthaben in der Bilanz nicht in den Liquiden Mitteln sondern unter den Sonstigen kurzfristigen Forderungen als Sonstige gegebene Anzahlungen dargestellt. Das Bundesministerium für Landesverteidigung bewertete zum 31. Dezember 2020 erstmalig die Anzahlung in fremder Währung und buchte dafür eine Fremdwährungsumrechnungsrücklage in Höhe von rd. 7 Mio. EUR.

(4) Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten führte für 94 Kassabestände in fremder Währung sowie 89 Bankguthaben in fremder Währung eine Bewertung durch und buchte dafür eine Fremdwährungsumrechnungsrücklage in Höhe von 0,50 Mio. EUR (siehe dazu TZ 16).

- 17.2 Der RH hob die erstmalige Bewertung von Vermögensgegenständen in fremder Währung im Bundesministerium für Landesverteidigung und im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten zum Bilanzstichtag positiv hervor. Er hielt fest, dass alle Vermögenswerte am Bilanzstichtag zum Referenzkurs der Europäischen Zentralbank umzurechnen sind (§ 80 Abs. 2 BHV 2013).

Er empfahl daher allen Ministerien und Obersten Organen, sämtliche Vermögensgegenstände in fremder Währung zum Bilanzstichtag mit dem Referenzkurs der Europäischen Zentralbank zu bewerten.

Rückstellungen

Follow-up zu: Personalrückstellungen

- 18.1 (1) Der RH hatte im Rahmen der Prüfung der Abschlussrechnungen gemäß § 9 RHG in den vergangenen Jahren wiederholt Unzulänglichkeiten bei der Berechnung und dem Ausweis der Personalrückstellungen aufgezeigt.³⁰

Im Jahr 2019 entwickelte eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe („Rückstellungen NEU“), bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundesministeriums für Finanzen, des Bundeskanzleramts sowie des RH, Lösungsvorschläge zur Umsetzung der Empfehlungen des RH.

³⁰ siehe Bundesrechnungsabschluss 2018, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 20 bis 23; Bundesrechnungsabschluss 2017, Textteil Band 2: Untergliederungen, Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 9; Bundesrechnungsabschluss 2016, Textteil Band 4b: Qualität der Ergebnisrechnung, TZ 26 und 27; Bundesrechnungsabschluss 2016, Textteil Band 4c: Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung, TZ 12 und 13; Bundesrechnungsabschluss 2014, Textteil Band 3: Ergebnisse der § 9 Prüfungen, TZ 9 bis 11

Im Bericht über die Prüfung des Bundesrechnungsabschlusses 2019³¹ traf der RH Feststellungen zu den zentralen Ergebnissen der Arbeitsgruppe sowie über die bereits für den Bundesrechnungsabschluss 2019 umgesetzten Projektergebnisse. Er wies darin darauf hin, dass die in der Arbeitsgruppe vereinbarte Anpassung der Berechnungsparameter im Finanzjahr 2019 noch nicht durchgeführt wurde und dadurch die Parameter zur Berechnung der Personalrückstellungen seit der erstmaligen Eröffnungsbilanz 2013 nach wie vor unverändert waren, obwohl sich mittlerweile die Grundlagen dafür in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht geändert hatten.

Dementsprechend erging die Empfehlung an das Bundesministerium für Finanzen und das Bundeskanzleramt, den in der Arbeitsgruppe „Rückstellungen NEU“ festgelegten Prozess zur Anpassung der Berechnungsparameter für Personalrückstellungen weiter zu verfolgen und damit die regelmäßige Anpassung von relevanten Berechnungsparametern für die Rückstellungsberechnung sicherzustellen.

(2) Für den Bundesrechnungsabschluss 2020 wurden weitere Ergebnisse der Arbeitsgruppe umgesetzt:

- Im Finanzjahr 2020 unterblieb die unterjährige Dotierung (bzw. Auflösung) der Abfertigungs- und Jubiläumsrückstellungen, stattdessen wurde für jedes Detailbudget am Jahresende ein Aufwand aus der Dotierung oder ein Ertrag aus der Auflösung verbucht. Die Aufwendungen aus der Dotierung sowie die Erträge aus der Auflösung waren dadurch, insbesondere bei einem Wechsel von Bediensteten, besser planbar und konnten leichter nachvollzogen werden.
- Die personenbezogenen Berechnungsparameter für die Personalrückstellungen zum 31. Dezember 2020 wurden aktualisiert. Davon betroffen waren der Fluktuationsabschlag für die Berechnung der Jubiläumsrückstellungen sowie die für die Berechnung der Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube angenommenen durchschnittlichen Dienstgeberabgaben. Die durchschnittlichen Dienstgeberabgaben ermittelte das Bundeskanzleramt getrennt für Beamtinnen und Beamte sowie für Vertragsbedienstete auf Basis der Bezugsauszahlungen im Jahr 2019.

Ein Prozess zur zukünftigen, regelmäßigen Aktualisierung der Berechnungsparameter wurde nicht schriftlich festgehalten.

Das Bundeskanzleramt erstellte eine Vergleichsrechnung für die Auswirkungen der Parameteranpassung. Der Stand der Jubiläumsrückstellungen stieg um rd. 4 %, der Stand der Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube um 0,2 %.

³¹ siehe Bundesrechnungsabschluss 2019, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 21

Tabelle 7: Vergleichsrechnung zur Parameteranpassung 2020

Vergleichsrechnung zur Parameter- anpassung	Rückstellungen zum 31. Dezember 2020			
	Abfertigungen	Jubiläen	nicht konsumierte Urlaube	Gesamtsumme
	in EUR			
mit alten Parametern	685.371.722,55	1.093.203.826,43	533.550.805,25	2.312.126.354,23
mit neuen Parametern	685.371.722,55	1.136.074.536,27	534.676.360,29	2.356.122.619,11
Differenz	0,00	42.870.709,84	1.125.555,04	43.996.264,88

Quelle: BKA

Nicht aktualisiert wurde der Zinssatz für die Abzinsung, der in § 77 Abs. 1 BHV 2013 mit 3,25 % festgeschrieben wurde. Für andere Rückstellungen ist zur Abzinsung die Umlaufgewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (§ 42 Abs. 4 BHV 2013) heranzuziehen, die zum 31. Dezember 2020 -0,464 % betrug.

Das Bundeskanzleramt hatte die Umsetzung der restlichen Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Rückstellungen NEU“, insbesondere die einzelpersonenbasierte Ermittlung der Veränderung von Rückstellungen, für den Bundesrechnungsabschluss 2021 in Aussicht gestellt.

- 18.2 Der RH hob die Umsetzung von weiteren Ergebnissen der Arbeitsgruppe „Rückstellungen NEU“ für den Bundesrechnungsabschluss 2020 positiv hervor, insbesondere die Aktualisierung der personenbezogenen Berechnungsparameter für die Personalrückstellungen zum 31. Dezember 2020 sowie die Bereitstellung einer Vergleichsrechnung.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundeskanzleramt, den Prozess für eine zukünftige, regelmäßige Aktualisierung der personalrelevanten Berechnungsparameter für Personalrückstellungen schriftlich festzulegen. Weiters empfahl er, die restlichen Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Rückstellungen NEU“, wie geplant, für den Bundesrechnungsabschluss 2021 umzusetzen.

Der RH hielt fest, dass der für die Abzinsung der Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen in § 77 Abs. 1 BHV 2013 festgeschriebene Zinssatz von 3,25 % angesichts des aktuell niedrigen Zinsniveaus zu hoch war. Dadurch waren die Personalrückstellungen in der Vermögensrechnung trotz der übrigen Parameteranpassungen tendenziell zu niedrig ausgewiesen.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Finanzen, in Abstimmung mit dem RH die Bestimmung in der Bundeshaushaltsverordnung 2013 zur Abzinsung der Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen (§ 77 Abs. 1 BHV 2013) an das aktuelle Zinsniveau anzupassen.

- 18.3 Das Bundesministerium für Finanzen teilte die Ansicht des RH, wonach der für Personalarückstellungen festgelegte Zinssatz zu hoch ist. Es gäbe bereits laufende Gespräche mit dem RH über den zukünftigen Zinssatz; bei einer allfälligen Novellierung der Bundeshaushaltsverordnung 2013 werde eine Anpassung vorgenommen.

Prozesskostenrückstellung

- 19 (1) Nach § 91 Abs. 6 BHG 2013 sind Rückstellungen für Verpflichtungen zu bilden, wenn

- der Eintritt eines Schadensfalls zumindest überwiegend wahrscheinlich ist oder
- die Verpflichtung Gegenstand eines Rechtsstreits ist oder voraussichtlich werden wird und
- eine Leiterin bzw. ein Leiter einer haushaltsführenden Stelle Kenntnis davon erlangte, dass eine Verpflichtung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zur Verminderung eines künftigen wirtschaftlichen Nutzens oder Nutzungspotenzials führen wird.

Der Wert der Rückstellung muss zuverlässig ermittelt werden können; ein Schwellenwert, bis zu dem eine Rückstellungsbildung unterbleiben konnte, war nicht festgelegt.

Die §§ 53 und 79 BHV 2013 konkretisieren die allgemeinen Regelungen des BHG 2013 in Bezug auf Rückstellungen allgemein und Rückstellungen für Prozesskosten im Besonderen. Prozesskostenrückstellungen sind demnach kurzfristige Rückstellungen, die zum voraussichtlichen Zahlungsbetrag zu bewerten sind. In die Bewertung sind ferner wahrscheinlich schlagend werdende Risiken miteinzubeziehen, d.h., es müssen auch Zinsen sowie weitere Kosten (z.B. Gerichtskosten, Gutachten und Kostenübernahmen der Vertretung der Gegenpartei) eines Rechtsstreits berücksichtigt werden.

(2) Der Bund hat sich bei Rechtsstreitigkeiten vor ordentlichen österreichischen Gerichten durch die Finanzprokurator anwaltlich vertreten zu lassen.

Der RH hatte bereits im Rahmen vorangegangener Jahresabschlussprüfungen von der Finanzprokurator eine Bestätigung über die dort erfassten anhängigen Verfahren des Bundes eingeholt. Dies diente dem Abgleich von in der Vermögensrechnung erfassten Rechtsstreitigkeiten mit einer externen Quelle. Allerdings war der Bund auch von Rechtsstreitigkeiten betroffen, bei denen die Finanzprokurator nicht die Vertretung innehatte, für die aber je nach Einschätzung des zuständigen Ministeriums Rückstellungen zu bilden waren. Beispiele hierfür waren

- Verfahren nach dem Unionsrecht (nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (**AEUV**), z.B. Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof (**EuGH**) oder der Europäischen Kommission),

- Verfahren vor dem Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof sowie
- Disziplinarverfahren.

(3) Die Rückstellungen für Prozesskosten wiesen zum 31. Dezember 2020 folgende Stände aus:

Tabelle 8: Prozesskostenrückstellung

Rückstellung für Prozesskosten	Stand 31.12.2019	Stand 31.12.2020	Veränderung 2019 : 2020
Untergliederung	in EUR		
04 Verwaltungsgerichtshof	4.000,00	0,00	-4.000,00
06 Rechnungshof	312.000,00	312.000,00	+0,00
10 Bundeskanzleramt	20.000,00	20.000,00	+0,00
11 Inneres	876.769,94	12.719.780,57	+11.843.010,63
13 Justiz	6.549.883,93	4.064.043,89	-2.485.840,04
14 Militärische Angelegenheiten	44.805.248,28	6.954.103,88	-37.851.144,40
15 Finanzverwaltung	102.428.538,13	103.194.724,13	+766.186,00
18 Fremdenwesen	512.543,61	611.505,56	+98.961,95
21 Soziales und Konsumentenschutz	1.031.407,05	5.317.148,82	+4.285.741,77
30 Bildung	3.092.172,24	4.330.794,16	+1.238.621,92
40 Wirtschaft	227.107,94	227.107,94	+0,00
41 Mobilität	12.134.910,18	12.140.000,00	+5.089,82
42 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	1.230.795,03	1.041.656,38	-189.138,65
45 Bundesvermögen	2.042.305,53	2.197.372,52	+155.066,99
46 Finanzmarktstabilität	331.735.290,73	332.638.950,23	+903.659,50
Summe	507.002.972,59	485.769.188,08	-21.233.784,51

Quelle: HIS

Für die Prüfung der Prozesskostenrückstellungen für Rechtsstreitigkeiten ersuchte der RH mit Schreiben vom 30. November 2020 die Finanzprokuratur um eine Bestätigung über die anhängigen Rechtsstreitigkeiten. Die stichprobenweise Prüfung dieser Rückstellungen unter Einbeziehung der Rückmeldung der Finanzprokuratur ergab keine Beanstandung.

Rechtsstreitigkeiten vor dem Gerichtshof der Europäischen Union

- 20 (1) Der RH überprüfte weiters, inwieweit für anhängige Verfahren vor dem EuGH die Bildung einer Rückstellung notwendig war. Zum 31. Dezember 2020 waren vor dem EuGH insgesamt 69 Verfahren gegen die Republik Österreich anhängig. In 64 Verfahren wurde der EuGH noch nicht befasst. Das bedeutet, dass sich diese Verfahren in einem Vorstadium befinden, in dem Aufforderungsschreiben der Europäischen Kommission an die Republik Österreich übermittelt bzw. begründete Stellungnahmen der Republik Österreich eingeholt wurden.

Die Republik Österreich war zum 31. Dezember 2020 bei zwei Gerichtsverfahren und bei zwei Vorabentscheidungsersuchen vor dem EuGH beklagte Partei.³² Dabei handelte es sich um

1. die Rechtssache C–537/19 im Vergabeverfahren gegen die Stadt Wien,³³
2. die Rechtssache C–1/20 Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofes im Bereich Steuerrecht,
3. die Rechtssache C–163/20 Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzgerichts Österreich,
4. die Rechtssache C–328/20 im Bereich Soziale Sicherheit gegen die Republik Österreich.

Zu 1.: Bei Verfahren vor dem EuGH aufgrund eines EU-rechtswidrigen Verhaltens eines Landes ist die Republik Österreich beklagte Partei. Allfällige Mehraufwendungen bzw. Strafzahlungen an die Europäische Union werden zwar über den Bund abgewickelt, das betreffende Land hat diesem aber die erwachsenen Kosten zu ersetzen.

Zu 2.: Der Verwaltungsgerichtshof ersuchte den EuGH in einer Vorabentscheidung zu klären, ob Dienstleistungen eines Rechtsanwalts, die dieser als vom Gericht bestellter Sachwalter – soweit es sich nicht um anwaltstypische Leistungen handelt – erbringt, von der Mehrwertsteuer befreit sind.

Zu 3. und 4.: Die Verfahren C–163/20 und C–328/20 fallen beide in den Bereich der Indexierung der Familienbeihilfe. Am 16. April 2020 ersuchte das Bundesfinanzgericht den EuGH um Vorabentscheidung, ob die österreichischen gesetzlichen Regelungen in Zusammenhang mit der Indexierung der Familienbeihilfe mit dem Unionsrecht zu vereinbaren sind. Am 14. Mai 2020 beschloss die Europäische Kommission, die Republik Österreich vor dem EuGH zu klagen, da sie die Indexie-

³² Die Republik Österreich ist in einem Verfahren als Klägerin vor europäischen Gerichten involviert. Dies betraf eine Nichtigkeitsklage, die Österreich gegen die Beihilfenentscheidung der Europäischen Kommission zum Bau von zwei Kernreaktoren im ungarischen Atomkraftwerk Paks II beim Gericht der Europäischen Union (EuG) eingebracht hatte (Rechtssache T–101/18).

³³ Am 22. April 2021 fällte der EuGH das Urteil zu dieser Rechtsstreitigkeit und wies die Klage der Europäischen Kommission ab.

zung von Familienleistungen, Kinderabsetzbeträgen und anderen Steuervorteilen für Familien als diskriminierend und nach dem EU-Recht nicht zulässig ansieht.

Für die laufenden Rechtsstreitigkeiten und Vorabentscheidungsersuchen der Republik Österreich vor dem Gerichtshof der Europäischen Union waren – entsprechend dem zugrunde liegenden Sachverhalt – keine Prozesskostenrückstellungen zu bilden. Die Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit der Indexierung der Familienbeihilfe wurden in den Anhangsangaben zum Bundesrechnungsabschluss 2020 in den Eventualverbindlichkeiten der UG 25 Familie und Jugend erfasst.

(2) Der RH hatte im Rahmen des Bundesrechnungsabschlusses 2019 überprüft, inwieweit die Ministerien und Obersten Organe für das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom Mai 2019 zur Anrechnung von Vordienstzeiten im öffentlichen Dienst (Rechtssache C–24/17) in den Abschlussrechnungen Vorsorge trafen.³⁴

Der RH hatte daher den Ministerien und Obersten Organen empfohlen, eine valide Schätzung für die anfallenden Mehraufwendungen für Personal zu erstellen und diese als Grundlage für die Bildung einer Rückstellung heranzuziehen. Dem Bundesministerium für Finanzen hatte er empfohlen, ein gemeinsames Vorgehen aller betroffenen Ministerien und Obersten Organen zu koordinieren.

(3) Zum Stichtag 31. Dezember 2020 war die Berechnung der Mehraufwendungen in den meisten Ministerien und Obersten Organen noch nicht abgeschlossen bzw. nicht so weit fortgeschritten, dass eine valide Schätzung des zusätzlichen Personalaufwands möglich gewesen wäre. Laut den Angaben des Bundesministeriums für Finanzen ist eine durch das Bundesministerium für Kunst, Kultur, Öffentlichen Dienst und Sport koordinierte automationsunterstützte Bezugsnachverrechnung zur Minimierung des Verwaltungsaufwands beabsichtigt.

Sieben Ministerien bzw. Oberste Organe wiesen für die erwarteten Mehraufwendungen eine Eventualverbindlichkeit in den Anhangsangaben zum Bundesrechnungsabschluss aus.³⁵ Der RH und das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bildeten zum 31. Dezember 2020 eine Rückstellung für die Mehraufwendungen.

³⁴ siehe Bundesrechnungsabschluss 2019, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 24

³⁵ siehe Bundesrechnungsabschluss 2020, Textteil Band 1: Bund, TZ 5.8

Rechtsstreitigkeiten gegen die Republik Österreich

- 21 (1) Mitte Juli 2020 ordnete die Finanzmarktaufsichtsbehörde (**FMA**) die sofortige Schließung der Commerzialbank Mattersburg an, da bei einer Vor-Ort-Prüfung Ungereimtheiten in der Buchhaltung der Bank festgestellt worden waren.

Durch die Involvierung der FMA, die sich der Oesterreichischen Nationalbank (**OeNB**) als Sachverständige in der Bankenprüfung bediente, war die Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Finanzen, eine der beklagten Parteien im Bereich der Bankenaufsicht. Weiters waren Amtshaftungsklagen gegen die Republik Österreich, u.a. eingebracht vom Masseverwalter der Bank, dem Land Burgenland sowie von mehreren Großgläubigern, anhängig.

(2) Die Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie weisen eine große mögliche Bandbreite auf und betreffen diverse Rechtsvorschriften, z.B. Ansprüche aus dem Epidemiegesetz.

Davon betroffen sind im Wesentlichen das Bundesministerium für Arbeit sowie das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. Die Republik Österreich sieht sich u.a. mit Gerichtsverfahren aus folgenden Bereichen konfrontiert, aus denen finanzielle Verpflichtungen aber auch Forderungen entstehen könnten:

- Verfahren im Bereich Verwaltungsstrafen, bei Einsprüchen gegen Verstöße aufgrund von Verordnungen der Ministerien (z.B. Nichteinhaltung des Mindestabstands),
- Verfahren rund um die „Vorkommnisse in Ischgl“, wobei die Republik Österreich wegen nicht rechtzeitig ausgesprochener Warnungen der zuständigen Behörden belangt wird,
- Verfahren im Bereich individueller Maßnahmen bei rechtswidrigen Verordnungen, Kostenersätzen bei vorzeitigen Abreisen, Besuchsverboten etc.,
- Verfahren bei Entschädigungen für Betriebsschließungen, Betretungsverboten etc.,
- Verfahren im Bereich beihilfenrechtlicher Ansprüche betreffend den Arbeitsmarkt,
- Verfahren rund um die Beschaffung mangelhafter Masken.

Rechtsstreitigkeiten könnten zukünftig noch aus dem Förderbereich entstehen. Förderungen des Bundes müssen den Allgemeinen Rahmenrichtlinien³⁶ entsprechen. Sollte eine Überprüfung ergeben, dass diese nicht eingehalten wurden, können von Fördernehmerinnen und -nehmern zu Unrecht bezogene Förderungen zurückgefordert werden.

³⁶ Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II 208/2014 i.d.g.F.

(3) Zum Stichtag 31. Dezember 2020 waren die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Bildung von Rückstellungen gemäß BHG 2013 bzw. BHV 2013 in Zusammenhang mit der Commerzialbank Mattersburg nicht gegeben. Die bestehenden Risiken wurden von den betroffenen Ministerien in den Anhangsangaben zum Bundesrechnungsabschluss 2020 in den Eventualverbindlichkeiten erfasst.

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bildete eine Rückstellung für zum Stichtag 31. Dezember 2020 anhängige Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit COVID-19 in Höhe von 4,29 Mio. EUR.

Wechselkursrisikogarantien im Bereich der Ausfuhrförderung

- 22.1 (1) Zur Unterstützung der österreichischen Exportwirtschaft stellt die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft (**OeKB**) im Rahmen des Exportfinanzierungsverfahrens günstige Finanzierungen gemäß dem Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz (**AFFG**)³⁷ zur Verfügung. Die OeKB wiederum refinanziert sich auf den internationalen Geld- und Kapitalmärkten in Euro, aber auch in Fremdwährungen etwa in Schweizer Franken. Dafür kann der Bundesminister für Finanzen Garantien übernehmen und zwar gemäß § 1 Abs. 2b AFFG auch für Wechselkursrisiken. In diesem Fall hat das Bundesministerium für Finanzen der OeKB Verluste, die sich aus Wechselkursschwankungen ergeben, zu ersetzen, Gewinne aus Wechselkursschwankungen sind dem Bundesministerium für Finanzen zu überweisen.

Nach Angaben des Bundesministeriums für Finanzen und der OeKB belief sich der Haftungsstand aus dem Wechselkursrisiko des Schweizer Franken-Portfolios zum 31. Dezember 2020 auf 14,990 Mrd. EUR (Stand zum 31. Dezember 2019: 15,325 Mrd. EUR). Die aushaftende Summe soll bis zum Jahr 2036 auf 290,28 Mio. EUR reduziert werden.

(2) Eine Inanspruchnahme der Garantie wurde im Globalbudget 45.01 Haftungen des Bundes verrechnet. Den Aufwendungen für Kursverluste stehen Erträge aus Haftungsentgelten, allfälligen Kursgewinnen und Zinsen gegenüber. Im Jahr 2020 erzielte das Bundesministerium für Finanzen Erträge in Höhe von 28,68 Mio. EUR, dem standen allerdings Aufwendungen aus der Inanspruchnahme der Wechselkursgarantie in Höhe von 153,75 Mio. EUR gegenüber.

³⁷ BGBl. 196/1967 i.d.g.F.

Für das aushaftende Wechselkursrisiko bildete der Bund Haftungsrückstellungen, die zum 31. Dezember 2020 mit 939,49 Mio. EUR in der Vermögensrechnung ausgewiesen waren. Grundlage für die Berechnung dieser Rückstellung war der sechsjährige Durchschnitt der Haftungsinanspruchnahmen. Für die sich ergebenden Jahresscheiben wurden die Barwerte bis zum Laufzeitende der Verbindlichkeiten berechnet und summiert. Zur Abzinsung wird die Umlaufgewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (**UDRB**) herangezogen.

Angaben zu Wechselkursrisiken der OeKB, die durch Bundesgarantien besichert sind, fanden sich im Risikobericht gemäß § 15 Abs. 2 Z 4 Rechnungslegungsverordnung 2013³⁸ in den Anhangsangaben zum Bundesrechnungsabschluss. Demnach beliefen sich die Eventualverbindlichkeiten – unter Berücksichtigung der Haftungsrückstellung für das Wechselkursrisiko – zum 31. Dezember 2020 auf 3,683 Mrd. EUR (31. Dezember 2019: 3,757 Mrd. EUR).

(3) Der RH hatte im Rahmen einer Gebarungsüberprüfung 2013 und einer Follow-up-Überprüfung 2015³⁹ festgestellt, dass ein erhebliches Kursrisiko vorlag, das sich mit der Aufhebung der Wechselkursbindung Schweizer Franken/Euro verschärfte. Indem auslaufende Kreditoperationen in Fremdwährung „überbunden“ (d.h. rolliert) wurden, wurden Wechselkursverluste in die Zukunft verlagert. Das Bundesministerium für Finanzen hatte bei den vorangegangenen Prüfungen des RH eine Vereinbarung mit der OeKB angekündigt, wonach das Fremdwährungsportfolio eingeschränkt bzw. gänzlich abgebaut werde.

- 22.2 Die Verrechnung des Wechselkursrisikos für Haftungen nach dem AFFG und die bilanziellen Vorsorgen in den Abschlussrechnungen des Bundes sowie die Darstellung in den Anhangstabellen (Eventualverbindlichkeiten) waren für den RH im Rahmen dieser Prüfung nachvollziehbar.

³⁸ BGBl. II 148/2013 i.d.g.F.; siehe dazu BRA 2020, Zahlenteil, Tabelle III.10.1 Entwicklung der Bundeshaftungen nach Haftungssystemen – Übersicht

³⁹ RH-Berichte „Haftungen des Bundes für Exportförderungen“ (Reihe Bund 2013/1) und „Haftungen des Bundes für Exportförderungen; Follow-up-Überprüfung“ (Reihe Bund 2016/5)

Verrechnung von Verwahrnissen

- 23.1 (1) Einzahlungen sind in der Regel auf den jeweiligen Konten voranschlagswirksam zu verrechnen. Ist der Zweck einer Einzahlung nicht feststellbar oder wurde die Verwendung noch nicht festgelegt, weil z.B. die erforderliche Forderungsbuchung noch nicht erfasst war, werden die Einzahlungen auf dem Konto 3657.000 Sonstige Verwahrnisse nicht voranschlagswirksam verbucht. Die Verbuchung nimmt die Buchhaltungsagentur vor. Die Verwendung der Einzahlung ist mit den zuständigen Ministerien und Obersten Organen zu klären, erst danach erfolgt die voranschlagswirksame Verrechnung.

Gemäß § 90 Abs. 4 BHG 2013 i.V.m. § 68 Abs. 2 BHV 2013 sind Verwahrnisse bis zum Ende des Finanzjahres auf das endgültig in Betracht kommende Konto voranschlagswirksam zu verrechnen. Erfolgt dies nicht bis zum Ende des darauffolgenden Finanzjahres, so ist der Betrag im Zuge der Abschlussbuchungen von der Buchhaltungsagentur mit Ersatzanordnung auf ein voranschlagswirksames Konto für sonstige Einzahlungen zu verrechnen.⁴⁰

(2) In der Vermögensrechnung des Bundes waren zum 31. Dezember 2020 Einzahlungen in Höhe von rd. 28 Mio. EUR auf dem Konto 3657.000 Sonstige Verwahrnisse verbucht. Bis Ende Jänner 2021 waren davon rd. 22 Mio. EUR auf die endgültig in Betracht kommenden Konten voranschlagswirksam verrechnet worden.

(3) Die größten Positionen betrafen mit rd. 7 Mio. EUR die UG 22 Pensionsversicherung im Bereich der Einzahlungen aus dem Nachtschwerarbeitsgesetz⁴¹, mit 4,2 Mio. EUR die UG 16 Öffentliche Abgaben für Einzahlungen nach dem Kunstförderungsbeitragsgesetz⁴² und mit rd. 3 Mio. EUR die UG 42 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus für Einzahlungen aus den Flächen-, Feld-, Speicher- und Förderzinsen. Sämtliche Einzahlungen in diesen Bereichen betrafen geplante und vereinbarte Vorauszahlungen. Die Abrechnungen dazu erfolgten quartalsweise im Nachhinein.

(4) Zusätzlich waren in der UG 13 Justiz zum 31. Dezember 2020 im Bereich des Strafvollzugs rd. 9 Mio. EUR an Verwahrnissen im Zusammenhang mit dem Strafvollzugsgesetz⁴³ auf dem Konto 3657.000 Sonstige Verwahrnisse verbucht. Die Zahlungen betrafen keine voranschlagswirksamen Gebarungsfälle, sondern dienten der Verwahrung von Geldern von Strafgefangenen.

⁴⁰ Dies gilt nicht in jenen Fällen, in denen ein gerichtliches oder verwaltungsbehördliches Verfahren anhängig ist.

⁴¹ BGBl. 354/1981 i.d.F. BGBl. I 135/2020

⁴² BGBl. 573/1981 i.d.F. BGBl. I 149/2020

⁴³ BGBl. 144/1969 i.d.F. BGBl. I 100/2018

- 23.2 (1) Der RH hielt kritisch fest, dass auf dem Konto 3657.000 Sonstige Verwahrnisse Einzahlungen von insgesamt rd. 28 Mio. EUR verbucht waren, die bis zum 31. Dezember 2020 nicht endgültig auf die in Betracht kommenden Konten voranschlagswirksam verrechnet wurden. Die voranschlagswirksame Verrechnung erfolgte allerdings für rd. 22 Mio. EUR bereits einen Monat nach dem Bilanzstichtag für das Finanzjahr 2021.

Der RH empfahl allen Ministerien und Obersten Organen, alle Einzahlungen, die bis zum Ende des Jahres einlangen und nicht zugeordnet werden können, noch im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten auf die in Betracht kommenden Konten umzubuchen und damit periodengerecht einer voranschlagswirksamen Verrechnung zuzuführen.

- (2) Der RH hielt kritisch fest, dass auf dem Konto 3657.000 Sonstige Verwahrnisse Einzahlungen von insgesamt rd. 14,2 Mio. EUR verbucht waren, die bis zum 31. Dezember 2020 nicht endgültig auf die in Betracht kommenden Konten voranschlagswirksam verrechnet wurden, obwohl der Zweck der Einzahlungen aufgrund von Vorauszahlungsvereinbarungen bekannt war.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Finanzen, dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, alle Einzahlungen, die bis zum Ende des Jahres aufgrund von Vorauszahlungsvereinbarungen einlangen, einer voranschlagswirksamen Verrechnung zuzuführen.

- (3) Der RH stellte fest, dass die UG 13 Justiz im Bereich des Strafvollzugs das Konto 3657.000 Sonstige Verwahrnisse für Einzahlungen im Zusammenhang mit dem Strafvollzugsgesetz verwendete, wodurch Gelder der Strafgefangenen mit nicht unmittelbar zuordenbaren Einzahlungen vermischt waren.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Justiz, für die nicht voranschlagswirksame Gebarung im Bereich des Strafvollzugs ein eigenes Konto zu verwenden, um Einzahlungen in den Bundeshaushalt getrennt von Mitteln, die für Strafgefangene verwaltet werden, darzustellen.

- 23.3 (1) Laut dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus sei die voranschlagswirksame Verrechnung der Flächen-, Feld-, Speicher- und Förderzin- sen für den Bundesrechnungsabschluss aufgrund technischer Probleme im Haus- haltsverrechnungssystem HV-SAP irrtümlich unterblieben. Bei zukünftigen Einzahlungen am Jahresende würde darauf Bedacht genommen, die Einzahlungen entweder bis am 15. Jänner des Folgemonats oder mittels Mängelbehebung perio- dengerecht zuzuordnen.

(2) Das Bundesministerium für Justiz teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es die Empfehlung aufgreifen werde und bereits Umsetzungsoptionen gemeinsam mit der Buchhaltungsagentur und dem Bundesministerium für Finanzen prüfe.

Verbindlichkeiten

Follow-up zu: Siedlungswasserwirtschaft

- 24.1 (1) Im Bericht über die Prüfung des Bundesrechnungsabschlusses 2019 hatte der RH festgestellt, dass das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus die vertraglich festgelegten Zahlungsverpflichtungen für die Förderungen im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft nicht als Verbindlichkeit in der Vermögensrechnung, sondern nur als Vorbelastung erfasste.

Der RH hatte dem Ministerium empfohlen, die Zahlungsverpflichtungen für die Förderungen im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft in der Vermögensrechnung des Bundes – bei Vorliegen aller Voraussetzungen – als Verbindlichkeiten zu erfassen.

(2) Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus stellte für den Bereich der Siedlungswasserwirtschaft Fördermittel von jährlich 80 Mio. EUR⁴⁴ zur Errichtung und Sanierung der Abwasserentsorgungs- und Trinkwasserversorgungsinfrastruktur bereit.

Die Förderungen werden in Form von Investitions- und Finanzierungszuschüssen über einen Zeitraum von höchstens 28 Jahren ausgezahlt, wobei die Kommunkredit Public Consulting GmbH die Förderungen auf Namen und Rechnung des Bundes abwickelt. Die Auszahlung der Finanzierungszuschüsse erfolgte nach einem Zuschussplan in zwei jährlichen Raten über einen Zeitraum von 28 Jahren. Der Zuschussplan wurde nach Vorlage der Endabrechnung erstellt und war Bestandteil des Fördervertrags. Ab diesem Zeitpunkt war aufgrund der vertraglichen Vereinbarung bereits eine Zahlungsverpflichtung des Bundes entstanden, die einen bilanziellen Ausweis als Verbindlichkeit erfordert.

(3) Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus beurteilte den Sachverhalt auf Basis der Empfehlung des RH und nahm Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2019 in Höhe von 2.186,39 Mio. EUR (ergebnisneutral) in der Vermögensrechnung der UG 42 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus auf. Die Abrechnung des Jahres 2020 ergab um 183,01 Mio. EUR geringere Verbindlichkeiten. Die

⁴⁴ für den Zeitraum 2017 bis 2021 festgelegter Betrag gemäß § 6 Abs. 2 Z 8 Umweltförderungsgesetz (BGBl. 185/1993 i.d.F. BGBl. I 116/2016)

Anpassung der Verbindlichkeiten auf 2.003,38 Mio. EUR zum 31. Dezember 2020 verbuchte das Ministerium ergebniswirksam.

Zum 31. Dezember 2020 waren die Verbindlichkeiten aus der Siedlungswasserwirtschaft wie folgt in der Vermögensrechnung der UG 42 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus ausgewiesen:

Tabelle 9: Verbindlichkeiten aus der Siedlungswasserwirtschaft zum 31. Dezember 2020

Verbindlichkeiten aus der Siedlungswasserwirtschaft	E.II.06.04.01 Übrige sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten an Unternehmen	D.II.04.03.01 Übrige sonstige langfristige Verbindlichkeiten an Unternehmen		Gesamtsumme
	Restlaufzeit bis 1 Jahr	Restlaufzeit größer 1 Jahr bis 5 Jahre	Restlaufzeit größer 5 Jahre	
	in EUR			
Verbindlichkeiten zum 31.12.2019	285.890.156,21	903.048.917,58	997.448.566,41	2.186.387.640,20
Veränderung 2020	-13.676.072,45	-77.728.671,44	-91.602.637,73	-183.007.381,62
Verbindlichkeiten zum 31.12.2020	272.214.083,76	825.320.246,14	905.845.928,68	2.003.380.258,58

Quelle: HV-SAP

- 24.2 Mit der Erfassung der Verbindlichkeit aus den Zahlungsverpflichtungen für die Förderungen im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft zum 31. Dezember in der Vermögensrechnung setzte das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus die Empfehlung des RH um.

Finanzschulden

Follow-up zu:

IT-unterstütztes Schuldenmanagement des Bundes

25.1 (1) Der RH überprüfte im Vorfeld der Prüfung des Bundesrechnungsabschlusses 2019 gemäß § 9 RHG die Funktionalität und die Abläufe des IT-Verfahrens SAP Treasury im Bereich der Finanzierungen des Bundes.⁴⁵ Das IT-Verfahren SAP Treasury dient der IT-unterstützten Durchführung des Schuldenmanagements des Bundes. Prüfungsschwerpunkte waren die Einhaltung der Prinzipien des Internen Kontrollsystems und die Überleitung der Daten vom IT-Verfahren SAP Treasury in das Haushaltsverrechnungssystem des Bundes HV-SAP.

(2) Im Rahmen der Prüfung des Bundesrechnungsabschlusses 2020 erhob der RH beim Bundesministerium für Finanzen den Umsetzungsstand der Empfehlungen. Das Ministerium meldete die Umsetzung von drei Empfehlungen:

- Anpassung der Rollenbeschreibung für die Buchhaltungsagentur im Rollen- und Berechtigungskonzept für SAP Treasury (Schlussempfehlung 3),
- Einrichtung einer automatischen Sperre von Benutzerinnen und Benutzern im SAP Treasury nach maximal drei Monaten der Inaktivität (Schlussempfehlung 4),
- Einrichtung eines zentralen Ticketsystems für die Anlage eines Benutzers oder einer Benutzerin (Schlussempfehlung 12).

An folgenden technisch-organisatorischen Empfehlungen werde gearbeitet:

- eindeutige Kennzeichnung der Buchungstexte der aus dem SAP Treasury übergeleiteten Belege im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP (Schlussempfehlung 1); die Schnittstelle soll im Zuge der Umstellung auf SAP S/4 Hana grundlegend umgestellt werden,
- automatische Erstellung der Anhangstabellen zum Bundesrechnungsabschluss für die aktiven Finanzinstrumente (Tabellen III.4) (Schlussempfehlung 2); die Fertigstellung ist im dritten Quartal 2021 geplant.

(3) Zur Empfehlung, in der Vermögensrechnung den korrekten Ausweis der Abgrenzungen von Auf- und Abgeldern entsprechend ihrer Fristigkeit sicherzustellen (Schlussempfehlung 9), gab das Bundesministerium für Finanzen an, den Umsetzungsaufwand zu prüfen. Der RH regte an, die Fristigkeit der Abgrenzungen zunächst selbst zu berechnen und auf die entsprechenden Abschlusskonten umzubuchen. Das Bundesministerium für Finanzen veranlasste daraufhin die entsprechende Korrektur, sodass die Abgrenzungen in der Vermögensrechnung zum

⁴⁵ Bundesrechnungsabschluss 2019, Textteil Band 4: Funktionsprüfung gemäß § 9 RHG, IT-unterstütztes Schuldenmanagement des Bundes

31. Dezember 2020 der UG 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge wie folgt ausgewiesen werden:

Tabelle 10: Fristigkeit und Ausweis der Abgrenzungen der UG 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge zum 31. Dezember 2020

Abgrenzungen UG 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge	Restlaufzeit bis 1 Jahr	Restlaufzeit 1 Jahr bis 5 Jahre	Restlaufzeit größer 5 Jahre	Gesamtsumme
	in Mio. EUR			
aktive Rechnungsabgrenzung	B.II.06 Sonstige kurzfristige Forderungen	A.V.05 Sonstige langfristige Forderungen		
	597,89	1.108,83	2.521,40	4.228,13
passive Rechnungsabgrenzung	E.II.06 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	D.II.04 Sonstige langfristige Verbindlichkeiten		
	3.827,19	3.546,15	5.003,60	12.376,95

Quelle: HIS; SAP Treasury

(4) Der RH überprüfte zudem die Stände der korrespondierenden Konten zum Bilanzstichtag im IT-Verfahren SAP Treasury und im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP, zumal er in der Funktionsprüfung zum Bundesrechnungsabschlusses 2019⁴⁶ Differenzen festgestellt hatte. Abermals zeigten sich Abweichungen bei Bestandskonten zum 31. Dezember 2020, wobei die Kontenstände im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP jeweils korrekt waren. Das Bundesministerium für Finanzen analysierte die vom RH aufgezeigten Abweichungen⁴⁷ und bereinigte die Differenzen im IT-Verfahren SAP Treasury.

- 25.2 (1) Der RH stellte fest, dass das Bundesministerium für Finanzen drei Empfehlungen aus der Funktionsprüfung gemäß § 9 RHG „IT-unterstütztes Schuldenmanagement des Bundes“ umsetzte. Für einen korrekten Ausweis der Abgrenzungen von Auf- und Abgeldern entsprechend ihrer Fristigkeit nahm es Korrekturbuchungen auf Basis eigenständiger Berechnungen vor.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Finanzen, die Umsetzung der weiteren Empfehlungen aus der Funktionsprüfung „IT-unterstütztes Schuldenmanagement des Bundes“ konsequent voranzutreiben und eine automatisierte Verbuchung der Abgrenzungen entsprechend ihrer Fristigkeit bereitzustellen.

⁴⁶ siehe Bundesrechnungsabschluss 2019, Textteil Band 4: Funktionsprüfung gemäß § 9 RHG, TZ 15

⁴⁷ Die Abweichungen im IT-Verfahren SAP Treasury waren aufgrund eines fehlenden Ausgleichs zwischen Buchungskreisen bzw. beim Customizing des Abgrenzungslaufs entstanden.

(2) Der RH stellte neuerlich kritisch fest, dass im IT-Verfahren SAP Treasury und im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP Abweichungen bei Bestandskonten zum 31. Dezember 2020 vorlagen, obwohl beide Systeme dieselben Kontostände aufweisen sollten.

Auch wenn die unterschiedlichen Kontostände nicht dazu führten, dass falsche Zahlen aus dem SAP Treasury in das Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP übergeleitet wurden, sondern die im Bundesrechnungsabschluss veröffentlichten Kontostände korrekt waren, erschwerte dies dennoch die Abstimmung zwischen SAP Treasury und dem führenden Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Finanzen, einen Prozess zur Sicherstellung gleicher Kontostände im IT-Verfahren SAP Treasury und dem Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP festzulegen, um die Nachvollziehbarkeit der Zahlen im Bereich der Finanzierungen zu gewährleisten.

Ergebnisrechnung

Kontenzuordnung und Follow-up zu Transferaufwendungen

- 26.1 (1) Im Bericht über die Prüfung des Bundesrechnungsabschlusses 2019⁴⁸ hatte der RH verschiedene Problemfelder bei der Kategorisierung von Aufwendungen und ihrer Zuordnung gemäß Kontenplanverordnung 2013 aufgezeigt. Im Rahmen der Funktionsprüfung gemäß § 9 RHG zum COVID-19-Krisenbewältigungsfonds (Bundesrechnungsabschluss 2020, Textteil Band 4, TZ 11) stellte der RH weitere Mängel fest, die vor allem den Kostenersatz der Abwicklungsstellen für Fördermaßnahmen betrafen.

Die unterschiedliche Vorgehensweise der Ministerien und Obersten Organe beeinträchtigte die Aussagekraft einzelner Positionen in der Ergebnisrechnung, insbesondere die Transferaufwendungen sowie den betrieblichen Sachaufwand.

Im Bericht über die Prüfung des Bundesrechnungsabschlusses 2019 hatte der RH auch festgestellt, dass der Bundesminister für Finanzen die in § 62 BHG 2013 gebotene Möglichkeit, eine Richtlinie zur Konteneröffnung zu erlassen, nicht nutzte; eine entsprechende Richtlinie war nicht erlassen worden. Damit existierte auch kein Prozess zur Qualitätssicherung im Zuge der Konteneröffnung, der eine korrekte Kontenzuordnung bereits bei Eröffnung sicherstellt und Verantwortlichkeiten in diesem Prozess klar definiert.

Das Bundesministerium für Finanzen hatte in seiner Stellungnahme zum Bundesrechnungsabschluss 2019 ausgeführt, es habe bereits eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die an der Weiterentwicklung und Konkretisierung der haushaltsrechtlichen Vorgaben zur Erfassung von Transferverpflichtungen sowie an der Zuordnung und Abgrenzung von Transfers arbeite und auch eine Richtlinie zur Konteneröffnung erlassen werde. Laut Auskunft des Ministeriums konnten aufgrund der enormen Herausforderungen infolge der COVID-19-Pandemie keine Ressourcen für diese Arbeitsgruppe freigemacht werden, sodass dem RH noch keine Ergebnisse der Arbeitsgruppe vorlegt werden konnten. Aus demselben Grund konnte auch keine Richtlinie zur Konteneröffnung erlassen werden.

(2) Im April 2018 veröffentlichte das Bundesministerium für Finanzen die Ergebnisse der externen Evaluierung der Haushaltsrechtsreform. Das Arbeitspaket 3⁴⁹ dieser Evaluierung beleuchtete das Doppische Haushaltswesen und umfasste insbeson-

⁴⁸ siehe Bundesrechnungsabschluss 2019, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 27

⁴⁹ siehe *Saliterer/Korac*, Externe Evaluierung der Haushaltsrechtsreform des Bundes, Arbeitspaket 3 – Doppisches Haushaltswesen (2018)

dere auch Aspekte der Qualität der Verrechnung, darunter auch die Verrechnung und Konzeption von Transfers. Dabei wurde ein Weiterentwicklungs- sowie Konkretisierungsbedarf der haushaltsrechtlichen Vorgaben zur Erfassung, Zuordnung und Abgrenzung von Transfers und Transferverpflichtungen festgestellt.⁵⁰ Dem RH lagen keine Informationen über die Umsetzung der Empfehlungen der externen Evaluierung der Haushaltsrechtsreform zum doppelischen Rechnungswesen vor.

(3) Der Online-Kontierungsleitfaden des Bundes dient als Nachschlagewerk zur Kontenplanverordnung 2013 des Bundes und soll den Nutzerinnen und Nutzern eine praxistaugliche Hilfestellung bieten, mit dem Ziel, die Verrechnungsqualität zu steigern. Der Kontierungsleitfaden enthielt allerdings z.B. keine konkreten Informationen, auf welchen Konten Abwicklungskosten von Förderprogrammen zu verbuchen waren, und auch keine Anweisungen zur Klassifizierung von Transfers, die im Namen und auf Rechnung des Bundes durch Dritte abgewickelt werden. Ebenso fehlte ein institutionalisierter Prozess zur Aufnahme von Empfehlungen des RH – mit Verrechnungs- und Kontierungsaspekten – in dem Online-Kontierungsleitfaden.

- 26.2 Der RH stellte fest, dass aufgrund außergewöhnlicher Belastungen infolge der COVID-19-Pandemie das Bundesministerium für Finanzen keine konkreten Umsetzungsschritte zur Weiterentwicklung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu den Transferaufwendungen setzte. Der RH merkte an, dass diese auch im Rahmen der externen Evaluierung der Haushaltsrechtsreform empfohlen wurden.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Finanzen, die Umsetzung der Ergebnisse der externen Evaluierung zum doppelischen Haushaltswesen voranzutreiben und dabei die Empfehlungen des RH zur näheren Konkretisierung des Transferbegriffs und zur Sicherstellung einer einheitlichen Verrechnungspraxis zu berücksichtigen. Dabei wäre auf eine zeitnahe Umsetzung zu achten und wären auch betroffene Ressorts in den Prozess miteinzubeziehen.

Der RH stellte wiederholt kritisch fest, dass das Bundesministerium für Finanzen keine Richtlinie zur Konteneröffnung erließ und somit ein Qualitätssicherungsprozess im Zuge der Konteneröffnung fehlte. Dies führte wiederholt zu falschen Kontenzuordnungen innerhalb der Position Transferaufwendungen und auch zwischen Positionen der Ergebnis- und Finanzierungsrechnung, die durch entsprechende Qualitätssicherung vermeidbar wären.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Finanzen erneut, die in § 62 BHG 2013 vorgesehene Richtlinie zur Konteneröffnung zu erlassen. Diese sollte den Prozess zur Konteneröffnung und -schließung festlegen und Qualitätssicherungsmaßnahmen definieren.

⁵⁰ siehe *Saliterer/Korac*, Externe Evaluierung der Haushaltsrechtsreform des Bundes, Arbeitspaket 3 – Doppelisches Haushaltswesen (2018), S. 57

Den Ministerien und Obersten Organen empfahl der RH, aufbauend auf der Richtlinie zur Konteneröffnung bestehende Konten bis zum nächsten Rechnungsabschluss einer Qualitätssicherung zu unterziehen, insbesondere die Abgrenzung Transferaufwand zu betrieblichem Sachaufwand sowie die Kontenzuordnung innerhalb der Transfers.

Der RH begrüßte den durch das Bundesministerium für Finanzen entwickelten Online-Kontierungsleitfaden, stellte jedoch fest, dass ein institutionalisierter Prozess zur Aufnahme von Empfehlungen des RH, die Verrechnungs- und Kontierungsaspekte betrafen, fehlte.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Finanzen, den Online-Kontierungsleitfaden regelmäßig zu ergänzen und einen institutionalisierten Prozess zur Aufnahme von Empfehlungen des RH mit Verrechnungs- und Kontierungsaspekten zu erarbeiten.

- 26.3 (1) In seiner Stellungnahme teilte das Bundesministerium für Finanzen mit, dass das Vorhaben zur Weiterentwicklung der bestehenden Regelungen zu den Transfers und deren Verrechnungspraxis nach Maßgabe der dafür verfügbaren personellen Ressourcen unter Einbindung des RH umgesetzt werde.
- (2) Weiters sagte das Bundesministerium für Finanzen zu, eine Richtlinie zur Konteneröffnung zu erlassen. Diese würde die im Rahmen der haushaltsrechtlich vorgegebenen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten bereits gesetzten Maßnahmen zur Verbesserung und Einheitlichkeit der Verrechnung ergänzen. Insbesondere verwies das Bundesministerium für Finanzen auf den im Bundesintranet veröffentlichten Online-Kontierungsleitfaden sowie das seit 2020 zur Verfügung gestellte Online-Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch.
- (3) Der Online-Kontierungsleitfaden und das Online-Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch würden regelmäßig aktualisiert und im Rahmen von Redaktionsteamsitzungen um notwendige Beschreibungen und Beispiele ergänzt. Es bestünde dafür bereits ein institutionalisierter Prozess. Das Bundesministerium für Finanzen stellte in Aussicht, einen institutionalisierten Prozess für einen Austausch mit dem RH zur Berücksichtigung konkreter Verrechnungs- und Kontierungsfragen zu erarbeiten.

Zeitliche Abgrenzung

Periodengerechte Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen

- 27.1 (1) Gemäß § 89 Abs. 2 BHG 2013 sind die Geschäftsfälle in der Ergebnis- und Vermögensrechnung periodengerecht jenem Finanzjahr zuzuordnen, dem sie – unabhängig vom tatsächlichen Zahlungsfluss – wirtschaftlich zugehören. Das Bundesministerium für Finanzen stellt dafür technische Lösungen, wie die IT-Anwendung Accrual Engine⁵¹, im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP zur Verfügung.⁵² Diese technischen Lösungen ermöglichen einerseits durch die Eingabe der vorgesehenen Abgrenzungskennzeichen eine zeitliche Zuordnung in eine angegebene Periode und andererseits eine zeitliche Abgrenzung von Aufwendungen und Erträgen, d.h. deren Verteilung über mehrere Monate. Eine Zusammenfassung der bestehenden technischen Lösungen und deren Anwendung findet sich in einem Erlass des Bundesministeriums für Finanzen aus dem Jahr 2018.⁵³

Die zur Verfügung stehenden technischen Lösungen setzen allerdings voraus, dass die Eingaben im HV-SAP innerhalb einer vorgegebenen Frist erfolgen.

Der RH stellte fest, dass die Ministerien und Obersten Organe Eingaben im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP für Zeiträume – etwa für bereits abgelaufene Haushaltsjahre – tätigten, in denen die erfassten Abgrenzungskennzeichen nicht mehr wie beabsichtigt verarbeitet werden konnten, ohne dass dies besonders angezeigt wurde. Letztlich stimmten die Eingaben mit den tatsächlich von der Accrual Engine generierten Abgrenzungsbuchungen nicht überein.

In einigen Fällen wählten die Ministerien und Obersten Organe auch falsche Abgrenzungskennzeichen aus, sodass die dadurch erzeugten Abgrenzungsbuchungen in den falschen Positionen der Vermögensrechnung ausgewiesen waren.⁵⁴ Darüber hinaus stellte der RH fest, dass fallweise auftretende Eingabefehler (Zahlenstürze) dazu führten, dass Aufwendungen über einen nicht beabsichtigten Zeitraum verteilt wurden.

Systemintegrierte Prüfungen bzw. Eingabesperren waren nur begrenzt vorhanden.

⁵¹ Die Accrual Engine ist ein SAP-Modul, das zur Berechnung und Erzeugung von Abgrenzungsbuchungen dient.

⁵² siehe Bundesrechnungsabschluss 2016, Textteil Band 4b: Qualität der Ergebnisrechnung, TZ 4

⁵³ Verrechnungsanweisung betreffend die Verrechnung von Aufwendungen und Erträgen aus Vorperioden abhängig vom Erfassungszeitpunkt bzw. von der Kenntnisnahme der Geschäftsfälle, GZ BMF-111500/0039-II/11-HV/2018

⁵⁴ statt in der aktiven Rechnungsabgrenzung in der passiven Rechnungsabgrenzung oder umgekehrt

(2) Für den Bundesrechnungsabschluss 2020 waren die Jahresabschlussarbeiten bis zum 20. Jänner 2021 durchzuführen. Bis dahin sollten alle Geschäftsfälle, die das Jahr 2020 betreffen, erfasst sein. Spätere Erfassungen und Berichtigungen für das Jahr 2020 waren nur mehr im Wege der Amtshilfe oder einer Mängelbehebung gemäß § 36 RLV 2013 möglich. Mängelbehebungen für den Bundesrechnungsabschluss 2020 konnten bis spätestens 26. März 2021 beauftragt werden.

Da der RH wiederholt Mängel bei der zeitlichen Zuordnung⁵⁵ von Belegen festgestellt hatte, die auf zu spät eingetroffene Rechnungen zurückzuführen waren, stellte das Bundesministerium für Finanzen ab dem Jahr 2018 eine zusätzliche technische Möglichkeit im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP bereit. Damit konnten Geschäftsfälle auch noch nach dem 20. Jänner 2021 dem richtigen Finanzjahr zugeordnet werden. Bis zum 9. März 2021 konnte bei der Erfassung von Belegen im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP ein entsprechendes Kennzeichen („V“) gesetzt werden. Dieses führte zu einer automatisierten Abgrenzung der Belege in das Jahr 2020, d.h., die abgegrenzten Beträge wurden als sonstige Verbindlichkeit oder sonstige Forderung in der Vermögensrechnung ausgewiesen. Eine gesonderte Mängelbehebung für die korrekte Zuordnung war nicht mehr erforderlich.

Die haushaltsführenden Stellen nutzten diese Möglichkeit durchgängig, wodurch 89,99 Mio. EUR an Aufwendungen und 18,21 Mio. EUR an Erträgen dem Jahr 2020 zugeordnet werden konnten.

Die durchgängige Nutzung des Kennzeichens „V“ führte allerdings zu einer hohen systemtechnischen Belastung, ausgelöst durch die Buchungsläufe der Accrual Engine. Die Nutzung dieses Kennzeichens war nicht immer erforderlich. Rechnungen, die bis zum 20. Jänner 2021 einlangten, konnten durch Eingabe eines im Jahr 2020 liegenden Buchungsdatums⁵⁶ noch dem abgelaufenen Finanzjahr – ohne ein Abgrenzungskennzeichen zu setzen – zugeordnet werden. Die Ministerien und Obersten Organe machten davon allerdings nur in geringem Umfang Gebrauch. Diese Möglichkeit könnte auch die Verwendung des Kennzeichens „V“ ersetzen, wofür aber eine Verlängerung der Fristen des § 40 BHV 2013 notwendig wäre. Die in dieser Verordnung festgelegten Fristen werden den gesetzlichen Vorgaben einer periodengerechten Zuordnung von Geschäftsfällen gemäß § 89 Abs. 2 BHG 2013 derzeit nicht gerecht.

⁵⁵ siehe z.B. Bundesrechnungsabschluss 2015, Textteil Band 3: Ergebnisse der § 9 Prüfungen, TZ 15 bis TZ 18; Bundesrechnungsabschluss 2016, Textteil Band 4c: Ergebnisse der § 9 Prüfungen, TZ 16 bis TZ 18 und Textteil Band 4b: Qualität der Ergebnisrechnung, TZ 8; Bundesrechnungsabschluss 2017, Textteil Band 2: Untergliederungen, Prüfung gemäß § 9 RHG 1948, TZ 12; Bundesrechnungsabschluss 2018, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 32; Bundesrechnungsabschluss 2019, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 28

⁵⁶ Die zeitliche Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen wird über das Buchungsdatum im Beleg gesteuert.

(3) Geschäftsfälle, die nach Ablauf aller Berichtigungstermine von den haushaltsführenden Stellen nicht mehr periodengerecht erfasst werden konnten, waren ab dem Jahr 2018 bei Verbuchung mit dem Kennzeichen „W“ zu versehen.⁵⁷ Damit war es möglich, periodenfremde Aufwendungen und Erträge für eine spätere Auswertung zu kennzeichnen; eine Abbildung in den Abschlussrechnungen unterblieb jedoch.⁵⁸

- 27.2 Der RH stellte fest, dass die Ministerien und Obersten Organe die Kennzeichen zur zeitlichen Abgrenzung von Aufwendungen und Erträgen nicht durchgehend so setzten, dass die dafür vorgesehene IT-Anwendung Accrual Engine die beabsichtigten Abgrenzungsbuchungen generieren konnte. Fallweise waren die Eingaben auch fehlerhaft. Diesbezüglich stellte der RH fest, dass bei den Eingabemöglichkeiten von Abgrenzungskennzeichen nur begrenzt systemintegrierte Prüfungen bzw. Eingabesperren bestanden.

Der RH empfahl den Ministerien und Obersten Organen, die Vorgaben für die Erfassung von Abgrenzungskennzeichen, insbesondere die Zeiträume zur Erfassung, genau einzuhalten, damit die Abgrenzungen korrekt in der Vermögensrechnung dargestellt werden können.

Dem Bundesministerium für Finanzen empfahl er, die Eingabemöglichkeiten von Abgrenzungskennzeichen technisch zu überarbeiten und das IT-System mit systemintegrierten Prüfungen bzw. Eingabesperren abzusichern.

Der RH hielt fest, dass die haushaltsführenden Stellen durchgängig die Möglichkeit einer periodengerechten Zuordnung von Geschäftsfällen mithilfe des Kennzeichens „V“ nutzten. Er merkte aber kritisch an, dass die durchgängige Nutzung des Kennzeichens „V“ zu einer hohen systemtechnischen Belastung führte – ausgelöst durch die Buchungsläufe der Accrual Engine. Eine Verlängerung des Zeitraums, um Rechnungen unter Angabe des entsprechenden Buchungsdatums dem abgelaufenen Finanzjahr zuzuordnen, könnte die Jahresabschlussarbeiten vereinfachen sowie das Haushaltsverrechnungssystem entlasten und damit den gesetzlichen Vorgaben des § 89 Abs. 2 BHG 2013 besser gerecht werden. Abgrenzungen würden zudem nicht undifferenziert als sonstige Verbindlichkeiten und sonstige Forderungen in der Vermögensrechnung ausgewiesen werden, sondern würden der inhaltlich passenden Abschlussposition zugeordnet.⁵⁹

⁵⁷ Verrechnungsanweisung betreffend die Verrechnung von Aufwendungen und Erträgen aus Vorperioden abhängig vom Erfassungszeitpunkt bzw. von der Kenntnisnahme der Geschäftsfälle, GZ BMF–111500/0039–II/11–HV/2018

⁵⁸ Die Konten „Aufwendungen aus Vorperioden“ und „Erträge aus Vorperioden“ waren nicht mehr zu verwenden, da diese in der Vergangenheit die Struktur der Aufwendungen und Erträge verfälschten und damit die Aussagekraft der Abschlussrechnungen beeinträchtigen.

⁵⁹ z.B. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen an Unternehmen ohne Bundesbeteiligung, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen an verbundene Unternehmen, sonstige Verbindlichkeiten an Unternehmen ohne Bundesbeteiligung, sonstige Verbindlichkeiten an verbundene Unternehmen

Der RH empfahl allen Ministerien und Obersten Organen, weiterhin die im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten vorgesehenen Berichtigungsmöglichkeiten zu nutzen, um die periodengerechte Zuordnung ihrer Geschäftsfälle zu gewährleisten. Allerdings wären Geschäftsfälle, die das abgelaufene Finanzjahr betreffen, aber noch vor dem 20. Jänner erfasst werden, durch die Eingabe eines im Abschlussjahr liegenden Buchungsdatums dem korrekten Finanzjahr zuzuordnen.

Dem Bundesministerium für Finanzen empfahl er, in Abstimmung mit dem RH die Bestimmung in der Bundeshaushaltsverordnung 2013 zur zeitlichen Zuordnung (§ 40 BHV 2013) zu überarbeiten, um die Jahresabschlussarbeiten zu vereinfachen und die gesetzlichen Vorgaben des § 89 Abs. 2 BHG 2013 erfüllen zu können.

- 27.3 Das Bundesministerium für Finanzen führte in seiner Stellungnahme aus, dass die korrekte Befüllung der erforderlichen Felder in der Belegposition des HV-SAP die Voraussetzung für eine erfolgreiche Abgrenzung sei. Im Jahresende-Rundschreiben des Bundesministeriums für Finanzen würde auf die korrekte Befüllung sowie auf die gültigen Zeiträume für die Verwendung der Abgrenzungskennzeichen hingewiesen. Um Fehleingaben zu vermeiden, gäbe es aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen bereits alle Prüfungen im HV-SAP, welche für eine logische technische Prüfung möglich wären.

Einer Überarbeitung der Bestimmungen zur zeitlichen Abgrenzung stand das Bundesministerium für Finanzen offen gegenüber. Das Ziel wäre eine Vereinfachung der unterjährigen Abgrenzung sowie der Abgrenzung im Rahmen des Jahresabschlusses.

Abrechnung der gesetzlichen Leistungen der Buchhaltungsagentur zum 31. Dezember 2020

- 28.1 (1) Im Buchhaltungsagenturgesetz (**BHAG-G**)⁶⁰ sind die Aufgaben und Pflichten der Buchhaltungsagentur des Bundes geregelt. Die Buchhaltungsagentur ist für die Führung der Buchhaltung des Bundes für die haushaltsführenden Stellen sowie für die vom Bund verwalteten Rechtsträger zuständig. Die Leistungen der Buchhaltungsagentur werden dabei in gesetzliche und vertragliche Leistungen unterteilt. Für gesetzliche Leistungen der Buchhaltungsagentur waren die Entgelte von den Organen des Bundes zu leisten, für das die Buchhaltungsagentur die Aufgabe erfüllte. Der RH hatte bereits im Rahmen von zwei Gebarungsüberprüfungen⁶¹ empfohlen, die Leistungsabteilung der Buchhaltungsagentur ausschließlich durch das Bundesministerium für Finanzen vorzunehmen.

⁶⁰ BGBl. I 37/2004 i.d.g.F.

⁶¹ RH-Berichte „Buchhaltungsagentur des Bundes“ (Reihe Bund 2008/11, TZ 13 und Reihe Bund 2011/1, TZ 46)

Mit einer Novelle⁶² des BHAG-G sollte die Leistungsverrechnung für die Aufgaben der Buchhaltungsagentur modernisiert werden. Ab dem Jahr 2021 werden die gesetzlichen Leistungen zentral vom Bundesministerium für Finanzen abgegolten; damit wird einer langjährigen Forderung des RH entsprochen.

(2) Die Buchhaltungsagentur legte den Ministerien und Obersten Organen die letztmalige Abrechnung der gesetzlichen Leistungen zum 31. Dezember 2020 am 13. Jänner 2021 vor und zahlte im Zuge dessen die Guthaben zurück bzw. forderte die Rückstände ein. Die Guthaben betrugen in Summe 4,61 Mio. EUR, die Rückstände in Summe 1,85 Mio. EUR. Der RH überprüfte im Zuge der Prüfung gemäß § 9 RHG den korrekten Ausweis der Guthaben bzw. Rückstände zum 31. Dezember 2020 in der Vermögensrechnung.

(3) Der RH stellte fest, dass die Guthaben und Rückstände zum 31. Dezember 2020 nicht durchgehend korrekt, d.h. periodengerecht, für das Finanzjahr 2020 erfasst waren, sondern teilweise dem Jahr 2021 zugeordnet wurden bzw. noch gar nicht im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP verbucht waren. Für einen korrekten Ausweis hätten die Ministerien und Obersten Organe entweder bei der Erfassung der Rechnung als Buchungsdatum den 31. Dezember 2020 angeben bzw. ein Abgrenzungskennzeichen erfassen müssen. Der RH beauftragte die betroffenen Ministerien und Obersten Organe mit einer Mängelbehebung gemäß § 9 RHG i.V.m. § 36 RLV 2013, um die Guthaben und Rückstände korrekt in den Abschlussrechnungen auszuweisen.

- 28.2 Der RH hielt fest, dass nur wenige haushaltsführende Stellen trotz der zeitnahen Endabrechnung der Buchhaltungsagentur die Möglichkeiten der periodengerechten Zuordnung von Geschäftsfällen nutzten, vielmehr erfolgte der periodengerechte Ausweis in den Abschlussrechnungen erst über eine vom RH beauftragte Mängelbehebung gemäß § 9 RHG i.V.m. § 36 RLV 2013.

Der RH empfahl allen Ministerien und Obersten Organen, die im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten vorgesehenen Möglichkeiten zu nutzen, um die periodengerechte Zuordnung ihrer Geschäftsfälle zu gewährleisten.

Periodengerechte Zuordnung der Abgabenerträge – Time Adjustments

- 29.1 (1) Für den periodengerechten Ausweis des Steueraufkommens in der UG 16 Öffentliche Abgaben berechnete das Bundesministerium für Finanzen sogenannte Time Adjustments. Die Berechnungsmethode der Time Adjustments in der Ergebnisrechnung des Bundeshaushalts war gleich mit jener, die Statistik Austria für die Berechnung der Konten des Sektors Staat verwendete.

⁶² BGBl. I 135/2020

Im Gefolge der einnahmenseitigen Hilfsmaßnahmen des Bundes zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie stiegen die Abgabenstundungen im Vergleich zu den Vorjahren besonders stark an. Die Statistik Austria stellte daher die Berechnungsmethode für das Time Adjustment zu Umsatzsteuer, Lohnsteuer und Normverbrauchsabgabe für das Jahr 2020 um. In der bisher angewandten Methode des „time adjusted cash“⁶³ wurden die Daten der Abgabenzahlungen aus der Finanzierungsrechnung als Ausgangsbasis für die Berechnung verwendet. Nunmehr wird die Berechnungsbasis um die Abgabenstundungen aufgestockt, wobei die Werte der Ergebnisrechnung als Näherungswert herangezogen werden. Da die Statistik Austria davon ausging, dass ein Teil der gestundeten Abgaben nicht eingehoben und daher abzuschreiben sein wird, ist eine Berücksichtigung der uneinbringlichen Abgabenforderungen für diese drei Abgabenarten notwendig. Der Abschreibungsfaktor wurde von Statistik Austria in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Finanzen auf 20 % geschätzt, d.h., dass in den Folgejahren die Finanzämter für rd. 20 % der gestundeten Abgabenforderungen keine Zahlung erhalten werden. Die Abschreibung wird gemäß ESVG 2010 nicht bei der einzelnen Abgabe verbucht, sondern in einer eigenen ESVG 2010-Transaktion abgebildet und verringert die Einnahmenseite des Bundes. Diese Änderung der Berechnungsmethode der Time Adjustments durch die Statistik Austria vollzog das Bundesministerium für Finanzen für die Abschlussrechnungen des Jahres 2020 nicht nach.

(2) Die Höhe der vom Bundesministerium für Finanzen in die Ergebnisrechnung eingebuchten Time Adjustments betrug 555,92 Mio. EUR. Unter Verwendung der adaptierten Berechnungsmethode von Statistik Austria hätten die Time Adjustments 613,50 Mio. EUR betragen, d.h., sie wären um 57,58 Mio. EUR höher gewesen. Abweichungen zeigten sich insbesondere bei der Lohnsteuer.

- 29.2 Der RH hielt fest, dass keine Vorgehensweise festgelegt ist, wie mit externen Methodenänderungen – wie etwa für die Berechnung der Time Adjustments im Abgabenbereich – in den Abschlussrechnungen des Bundes umzugehen ist, um die Bilanzkontinuität zu wahren.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Finanzen, gemeinsam mit dem RH die unterschiedlichen Berechnungsmethoden der Time Adjustments zu analysieren und das weitere Vorgehen für die Berechnung im Finanzjahr 2021 festzulegen.

- 29.3 Das Bundesministerium für Finanzen führte in seiner Stellungnahme aus, dass die Berechnungsmethode zu den Time Adjustments im Bundeshaushalt gemeinsam mit dem Rechnungshof festgelegt worden sei. Angesichts der geänderten Berechnungsweise unterstütze es daher eine gemeinsame Festlegung der Berechnung für das Finanzjahr 2021 und würde gemeinsam mit dem Rechnungshof die Berechnungsmethoden analysieren.

⁶³ „time adjusted cash“ bedeutet eine einfache Verschiebung der Einzahlungen bei diesen fünf Abgabenarten um einen (Lohnsteuer, Mineralölsteuer, Tabaksteuer) bzw. zwei (Umsatzsteuer, Normverbrauchsabgabe) Monate.

Feststellungen zum Internen Kontrollsystem

Follow-up zu: Aspekte des Internen Kontrollsystems im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten

30.1 (1) In den Berichten über die Bundesrechnungsabschlüsse 2017⁶⁴, 2018⁶⁵ und 2019⁶⁶ hatte der RH aufgezeigt, dass die Verrechnungspraxis in der UG 12 Äußeres bei den Österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland seit dem Finanzjahr 2013 nicht den haushaltsrechtlichen Bestimmungen entsprach. Im Rahmen einer vertieften Prüfung der Verrechnung hatte er mehrere haushaltsrechtliche Mängel festgestellt, welche die Ordnungsmäßigkeit des Gebarungsvollzugs beeinträchtigten. Dementsprechend hatte er dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten unter anderem empfohlen,

- an den Österreichischen Vertretungsbehörden keine Auszahlungen zu tätigen, bevor nicht eine entsprechende Anordnung vorliegt,
- die Regelungen der Unbefangenheit gemäß § 9 BHV 2013⁶⁷ an den Vertretungsbehörden einzuhalten und
- organisatorische Maßnahmen zu treffen, um die Funktionstrennung zwischen anordnendem und ausführendem Organ in wirksamer Weise sicherzustellen.

(2) Im März 2020 informierten das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten und das Bundesministerium für Finanzen den RH über die Fortschritte der Umsetzung. Die vorgestellten Maßnahmen betrafen verschiedene Arten von Geschäftsfällen.⁶⁸ Für den überwiegenden Teil der Geschäftsfälle konnten technische und organisatorische Möglichkeiten geschaffen werden, die einen ordnungsgemäßen Gebarungsvollzug gewährleisten können.

(3) Die Lösungsvorschläge zu einzelnen Geschäftsfällen entsprachen weiterhin nicht vollständig den haushaltsrechtlichen Bestimmungen zur Unbefangenheit gemäß § 9 BHV 2013, allerdings waren diese Fälle nach Auskunft des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten auf auftretende Notfälle beschränkt. Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten und das Bundesministerium für Finanzen sagten zu, dass diese Geschäftsfälle gekennzeichnet und mit einer entsprechenden Begründung versehen werden.

⁶⁴ siehe Bundesrechnungsabschluss 2017, Textteil Band 2: Untergliederungen, TZ 9.6 bis TZ 9.10

⁶⁵ siehe Bundesrechnungsabschluss 2018, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 4 bis TZ 6

⁶⁶ siehe Bundesrechnungsabschluss 2019, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 31

⁶⁷ Die Bestimmungen über die Unbefangenheit untersagen dem Zahlungsempfänger die Mitwirkung am Auszahlungsprozess.

⁶⁸ siehe Bundesrechnungsabschluss 2019, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 31

(4) Das Bundesministerium für Finanzen teilte mit, dass eine Kennzeichnungsmöglichkeit für jene Geschäftsfälle, die den haushaltsrechtlichen Bestimmungen zur Unbefangenheit gemäß § 9 BHV 2013 nicht entsprachen, im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP mit 1. April 2020 technisch umgesetzt war.⁶⁹ Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten informierte am 28. Oktober 2020 alle Vertretungsbehörden per Runderlass über die neue Kennzeichnungspflicht.

(5) Eine Auswertung des RH ergab, dass im Jahr 2020 elf Geschäftsfälle als spezielle Ausnahmefälle mit einem Gebarungsvolumen von insgesamt rd. 5.000 EUR gekennzeichnet wurden.

- 30.2 Der RH anerkannte, dass das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Finanzen sachdienliche Vorschläge zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Gebarungsvollzugs – insbesondere betreffend die Unbefangenheit gemäß § 9 BHV 2013 – erarbeitete und Lösungen umsetzte. Der RH wird die Umsetzung der Lösungen weiterverfolgen.

Follow-up zu: Vier-Augen-Prüfungen im Personalmanagementsystem PM-SAP

- 31.1 (1) Die Erfassung und Pflege von Personalstammdaten erfolgte durch Bedienstete, die im PM-SAP die Rolle „Sachbearbeiter“ innehatten. Jede Datenänderung durch eine Sachbearbeiterin oder einen Sachbearbeiter war einer weiteren Person mit der Rolle „Prüfer“ zur Überprüfung und zur Freigabe zugewiesen, wobei – um dem Vier-Augen-Prinzip zu genügen – die Rollen „Sachbearbeiter“ und „Prüfer“ von unterschiedlichen Personen wahrgenommen werden mussten. Personen mit der Rolle „Superprüfer“ hatten sicherzustellen, dass Prüferinnen und Prüfer die zu kontrollierenden Datensätze vollständig und zeitgerecht freigeben bzw. gegebenenfalls die erforderlichen Korrekturen veranlassen.

Die Trennung der Rollen „Sachbearbeiter“ und „Prüfer“ erfolgte automationsunterstützt, d.h., die Erfassung, Bearbeitung und Prüfung einer Datenänderung durch ein, und dieselbe Person war technisch nicht möglich.

Für die Prüfung der erfassten Datenänderungen wurde zwischen A- und B-Prüfungen unterschieden. Die A-Prüfung war auf die Erfassung neuer Personalstammdatensätze beschränkt. Neue Bezugsempfängerinnen und Bezugsempfänger waren solange für die Abrechnung gesperrt, bis die prüfende Person die einzelnen Bediensteten zur Abrechnung freigegeben hatte. Das heißt, die Eingaben wurden erst nach erfolgter Prüfung wirksam.

⁶⁹ Eine nach Vorgabe des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten erweiterte Version stellte das Bundesministerium für Finanzen am 20. Oktober 2020 bereit.

Alle abrechnungsrelevanten Eingaben unterlagen einer B-Prüfung und waren den zuständigen prüfenden Personen zur Überprüfung und Bestätigung zugewiesen. Die Eingaben wurden aber sofort wirksam, d.h., sie wurden unmittelbar bei der Abrechnung berücksichtigt. Dies führte dazu, dass Auszahlungen ohne vorhergehende Vier-Augen-Kontrolle durchgeführt werden konnten. Im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP waren hingegen im Vorfeld zwei Prüfschritte (Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit gemäß § 113 BHG 2013 sowie Prüfung im Gebarungsvollzug gemäß § 114 BHG 2013 durch die Buchhaltungsagentur) verbindlich vorgesehen.

(2) Im Verfahrenshandbuch PM-SAP⁷⁰ war festgelegt, dass die A- und B-Prüfungen regelmäßig und rechtzeitig vor dem Start der Abrechnungsläufe für die Besoldung durchzuführen sind, um die Sicherstellung des Vier-Augen-Prinzips zu gewährleisten.

Ein Prüfreport im April 2021 zur Vier-Augen-Prüfung zeigte 433 offene B-Prüfungen⁷¹ zum 31. Dezember 2020. Dies hatte zur Folge, dass Datenänderungen in der Besoldung wirksam wurden, ohne die Vier-Augen-Prüfung durchgeführt bzw. ohne die Prüfung im PM-SAP dokumentiert zu haben.

Von den offenen Prüfungen waren rd. 51 % der UG 03 Verfassungsgerichtshof zuzuordnen. Offene Prüfungen betrafen überwiegend Eingaben zur organisatorischen Zuordnung, Sozialversicherung, zu Darlehen (Bezugsvorschüssen) und ergänzenden Maßnahmen.

- 31.2 Der RH kritisierte, dass B-Prüfungen nicht durchgängig vor der Abrechnung durchgeführt wurden, wodurch Auszahlungen ohne Sicherstellung des Vier-Augen-Prinzips erfolgten. Gemäß Verfahrenshandbuch PM-SAP hätten die Prüfungen regelmäßig und rechtzeitig vor dem Start der Abrechnungsläufe für die Besoldung zu erfolgen, um die Sicherstellung des Vier-Augen-Prinzips zu gewährleisten.

Der RH empfahl daher allen Ministerien und Obersten Organen, die für das Personalmanagementsystem PM-SAP vorgesehenen Vier-Augen-Prüfungen systematisch und zeitgerecht durchzuführen, um zu gewährleisten, dass sämtliche Personalstammdateneingaben korrekt erfolgt sind.

- 31.3 Das Bundeskanzleramt wies in seiner Stellungnahme u.a. darauf hin, dass die Empfehlungen in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen (Sektion II) fielen, das Bundeskanzleramt sei lediglich für die IT-technische Umsetzung der fachlichen Vorgaben des Bundesministeriums für Finanzen zuständig.

⁷⁰ Verfahrenshandbuch für das Personalmanagement des Bundes mit PM-SAP, Version 3.1

⁷¹ Davon wurden 342 Änderungen schon vor 2020 zur Prüfung und Freigabe erfasst. Zusätzlich ergab die Abfrage 13 zurückgewiesene Datenänderungen.

Schlussempfehlungen

32 Zusammenfassend empfahl der RH:

Alle Bundesministerien und Oberste Organe

- (1) Belege wären unverzüglich vorzuerfassen und an die Buchhaltungsagentur zu übermitteln, damit vorgegebene Zahlungsziele eingehalten und Skontoverluste vermieden werden. (TZ 3)
- (2) Die Kontenplanverordnung 2013 wäre einzuhalten und die jeweils vorgesehenen Konten wären zu bebuchen. (TZ 3, TZ 4)
- (3) In der Ergebnisrechnung wären Aufwendungen und Erträge periodengerecht für das entsprechende Finanzjahr zu erfassen. (TZ 3, TZ 4)
- (4) Einlangende Schriftstücke, die Auswirkungen auf die Gebarung haben, wären mit einem dem BHG 2013 entsprechenden Eingangsvermerk zu versehen. (TZ 3)
- (5) Es wäre sicherzustellen, dass ausnahmslos jeder Anordnung die entsprechenden Verrechnungsunterlagen zugrunde liegen. (TZ 3, TZ 4)
- (6) Die Höhe des von Dritten verwalteten Vermögens des Bundes wäre jeweils zum Bilanzstichtag zu erheben und vollständig in der Vermögensrechnung zu erfassen. (TZ 6)
- (7) Mit den vermögensverwaltenden Stellen wäre zu vereinbaren, dass sie zeitgerecht die für eine Erfassung des von Dritten verwalteten Vermögens in den Abschlussrechnungen erforderlichen Daten bereitstellen. (TZ 6)
- (8) Das rechtmäßige Bestehen der (Rück-)Forderungen aus der Besoldung wäre zu klären und diese gegebenenfalls wertzuberichtigen. Es sollte insbesondere geprüft werden, ob Rückforderungen, die älter als drei Jahre sind, gerichtlich nicht mehr verfolgt werden können und deren Entstehung nicht mehr nachvollziehbar ist, gänzlich abzuschreiben wären. (TZ 12)
- (9) Die offenen Bezugsvorschüsse wären regelmäßig abzustimmen, Differenzen aufzuklären und zu bereinigen. Ein besonderes Augenmerk wäre dabei auf Beträge zu legen, die bereits aus älteren Systemen in das Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP übernommen wurden. (TZ 12)

- (10) Es wäre zu prüfen, ob es sich bei den in den Abschlussrechnungen ausgewiesenen Vorräten um Materialien handelt, die tatsächlich unter der Position Vorräte einzuordnen sind oder ausschließlich dem Verwaltungsbereich dienen; diesfalls wären sie nicht zu aktivieren. (TZ 13)
- (11) Sämtliche Vermögensgegenstände in fremder Währung wären zum Bilanzstichtag mit dem Referenzkurs der Europäischen Zentralbank zu bewerten. (TZ 17)
- (12) Alle Einzahlungen, die bis zum Ende des Jahres einlangen und nicht zugeordnet werden können, wären noch im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten auf die in Betracht kommenden Konten umzubuchen und damit periodengerecht einer voranschlagswirksamen Verrechnung zuzuführen. (TZ 23)
- (13) Aufbauend auf der Richtlinie zur Konteneröffnung wären bestehende Konten bis zum nächsten Rechnungsabschluss einer Qualitätssicherung zu unterziehen, insbesondere die Abgrenzung Transferaufwand zu betrieblichem Sachaufwand sowie die Kontenzuordnung innerhalb der Transfers. (TZ 26)
- (14) Die Vorgaben für die Erfassung von Abgrenzungskennzeichen, insbesondere die Zeiträume zur Erfassung, wären genau einzuhalten, damit die Abgrenzungen korrekt in der Vermögensrechnung dargestellt werden können. (TZ 27)
- (15) Die im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten vorgesehenen Berichtungsmöglichkeiten wären zu nutzen, um die periodengerechte Zuordnung der Geschäftsfälle zu gewährleisten. Allerdings wären Geschäftsfälle, die das abgelaufene Finanzjahr betreffen, aber noch vor dem 20. Jänner erfasst werden, durch die Eingabe eines im Abschlussjahr liegenden Buchungsdatum dem korrekten Finanzjahr zuzuordnen. (TZ 27, TZ 28)
- (16) Die für das Personalmanagement PM-SAP vorgesehenen Vier-Augen-Prüfungen wären systematisch und zeitgerecht durchzuführen, um zu gewährleisten, dass sämtliche Personalstammdateneingaben korrekt erfolgt sind. (TZ 31)

Buchhaltungsagentur des Bundes

- (17) Nach Beendigung der vorläufigen Aussetzung des Eilnachrichtenverfahrens wäre, wenn dies geboten ist, die Prüfung von Aufrechnungsmöglichkeiten vor Durchführung von Auszahlungen vorzunehmen und im Haushaltsverrechnungssystem zu dokumentieren. (TZ 5)
- (18) Bei jedem Gebarungsfall wären die Stammdaten der Leistungserbringer zu überprüfen, der korrekte Kreditoren bzw. Debitoren auszuwählen und erforderlichenfalls die Stammdaten anzupassen. (TZ 5)

Bundesministerium für Finanzen

- (19) Für die Aussetzung des Eilnachrichtenverfahrens wäre eine Anpassung der Bundeshaushaltsverordnung zu initiieren und das Einvernehmen mit dem RH herzustellen. (TZ 5)
- (20) Es wäre eine Arbeitsgruppe einzurichten, mit dem Ziel, eine Richtlinie zu erarbeiten, die für das Treuhandvermögen eine einheitliche Verrechnungspraxis, eine transparente Darstellung in den Abschlussrechnungen und in der laufenden Berichterstattung zum Bundeshaushalt sowie eine dem Thesaurierungsverbot entsprechende Budgetvollzugspraxis festlegt. (TZ 6)
- (21) Der Prozess der Wiederveranlagung für die dem Bund zustehenden Rückflüsse aus Treuhandbeteiligungen wäre – unter Berücksichtigung des Thesaurierungsverbots – zu regeln. (TZ 7)
- (22) In Abstimmung mit dem RH wäre die Bestimmung in der Bundeshaushaltsverordnung 2013 zur Abzinsung der Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen (§ 77 Abs. 1 BHV 2013) an das aktuelle Zinsniveau anzupassen. (TZ 18)
- (23) Die Umsetzung der weiteren Empfehlungen aus der Funktionsprüfung „IT-unterstütztes Schuldenmanagement des Bundes“ wäre konsequent voranzutreiben und eine automatisierte Verbuchung der Abgrenzungen entsprechend ihrer Fristigkeit bereitzustellen. (TZ 25)
- (24) Ein Prozess zur Sicherstellung gleicher Kontostände im IT-Verfahren SAP Treasury und dem Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP wäre festzulegen, um die Nachvollziehbarkeit der Zahlen im Bereich der Finanzierungen zu gewährleisten. (TZ 25)
- (25) Die Umsetzung der Ergebnisse der externen Evaluierung zum doppelten Haushaltswesen wäre voranzutreiben und dabei die Empfehlungen des RH zur näheren Konkretisierung des Transferbegriffs und zur Sicherstellung einer einheitlichen Verrechnungspraxis zu berücksichtigen. Dabei wäre auf eine zeitnahe Umsetzung zu achten und wären auch betroffene Ressorts in den Prozess miteinzubeziehen. (TZ 26)
- (26) Die in § 62 BHG 2013 vorgesehene Richtlinie zur Konteneröffnung wäre zu erlassen. Diese sollte den Prozess zur Konteneröffnung und –schließung festlegen und Qualitätssicherungsmaßnahmen definieren. (TZ 26)

- (27) Der Online-Kontierungsleitfaden wäre regelmäßig zu ergänzen und ein institutionalisierter Prozess zur Aufnahme von Empfehlungen des RH mit Verrechnungs- und Kontierungsaspekten zu erarbeiten. (TZ 26)
- (28) Die Eingabemöglichkeiten von Abgrenzungskennzeichen wären technisch zu überarbeiten und das IT-System mit systemintegrierten Prüfungen bzw. Eingabesperren abzusichern. (TZ 27)
- (29) In Abstimmung mit dem RH wäre die Bestimmung in der Bundeshaushaltsverordnung 2013 zur zeitlichen Zuordnung (§ 40 BHV 2013) zu überarbeiten, um die Jahresabschlussarbeiten zu vereinfachen und die gesetzlichen Vorgaben des § 89 Abs. 2 BHG 2013 erfüllen zu können. (TZ 27)
- (30) Gemeinsam mit dem RH wären die unterschiedlichen Berechnungsmethoden der Time Adjustments zu analysieren und das weitere Vorgehen für die Berechnung im Finanzjahr 2021 festzulegen. (TZ 29)

Bundesministerium für Finanzen; Bundeskanzleramt

- (31) Der Prozess für eine zukünftige, regelmäßige Aktualisierung der personalrelevanten Berechnungsparameter für Personalarückstellungen wäre schriftlich festzulegen. (TZ 18)
- (32) Die restlichen Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Rückstellungen NEU“ wären, wie geplant, für den Bundesrechnungsabschluss 2021 umzusetzen. (TZ 18)

Bundesministerium für Finanzen; Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz; Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

- (33) Alle Einzahlungen, die bis zum Ende des Jahres aufgrund von Vorauszahlungsvereinbarungen einlangen, wären einer voranschlagswirksamen Verrechnung zuzuführen. (TZ 23)

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

- (34) Sämtliche für die Nacherfassung der Beteiligung an der DOLMA Impact Fund I erforderlichen Informationen und Unterlagen wären einzuholen, um eine zeitgerechte Korrektur für den Bundesrechnungsabschluss 2021 und darüber hinaus eine jährliche Folgebewertung zum Abschlussstichtag sicherzustellen. (TZ 7)
- (35) Die Beteiligung in fremder Währung wäre zum Bilanzstichtag des Finanzjahres mit dem Referenzkurs der Europäischen Zentralbank zu bewerten. (TZ 8)
- (36) Die Rückzahlung der gesamten Forderung gegenüber der ÖBB–Infrastruktur Aktiengesellschaft aus der Abrechnung der Zuschussverträge gemäß § 42 Abs. 1 und 2 Bundesbahngesetz wäre zeitnah abzuwickeln. (TZ 10)

Bundesministerium für Justiz

- (37) Für die nicht voranschlagswirksame Gebarung im Bereich des Strafvollzugs wäre ein eigenes Konto zu verwenden, um Einzahlungen in den Bundeshaushalt getrennt von Mitteln, die für Strafgefangene verwaltet werden, darzustellen. (TZ 23)



**Rechnungshof
Österreich**

Wien, im Juni 2021

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

Anhang A: Stichproben je Untergliederung für auszahlungsrelevante Belege

Untergliederung	zuständiges Ressort ¹	Anzahl Stichproben	beanstandete Belege	Mängel in %	Mängel (ein Beleg kann mehrere Mängel enthalten)									
					Beleggrundlage	Betrag	Eingangsvermerk	sachliche und rechnerische Richtigkeit	zeitliche Zuordnung	Obligo	Einnahmenverfahren	Zahlungsziel	Kontenzuordnung	kreditorische Angaben
01 Präsidentschaftskanzlei	Präsidentschaftskanzlei	50	3	6,0					1			2		
02 Bundesgesetzgebung	Parlamentsdirektion	70	11	15,7					1			6	5	
03 Verfassungsgerichtshof	Verfassungsgerichtshof	50	0	0,0										
04 Verwaltungsgerichtshof	Verwaltungsgerichtshof	50	6	12,0								6		
05 Volksanwaltschaft	Volksanwaltschaft	50	1	2,0										1
06 Rechnungshof	Rechnungshof	die UG 06 Rechnungshof wurde von einem externen Wirtschaftsprüfer geprüft (vgl. TZ 1)												
10 Bundeskanzleramt	Bundeskanzleramt	60	9	15,0								9	1	
11 Inneres	Bundesministerium für Inneres	70	0	0,0										
12 Äußeres	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten	70	3	4,3			3							
13 Justiz und Reformen	Bundesministerium für Justiz	70	2	2,9								2		
14 Militärische Angelegenheiten	Bundesministerium für Landesverteidigung	50	2	4,0								2		
15 Finanzverwaltung	Bundesministerium für Finanzen	70	2	2,9								2		
16 Öffentliche Abgaben	Bundesministerium für Finanzen	keine Stichprobenprüfung durchgeführt												
17 Öffentlicher Dienst und Sport	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport	60	8	13,3								7		1
18 Fremdenwesen	Bundesministerium für Inneres	65	4	6,2								4		
20 Arbeit	Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend	75	1	1,3								1		
21 Soziales und Konsumentenschutz	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	75	7	9,3			2					4	1	
22 Pensionsversicherung	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	25	0	0,0										
23 Pensionen – Beamtinnen und Beamte	Bundesministerium für Finanzen	30	1	3,3	1									
24 Gesundheit	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	60	13	21,7					6			6	1	
25 Familien und Jugend	Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend	33	0	0,0										
30 Bildung	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung	70	15	21,4	1		3		1			9	3	
31 Wissenschaft und Forschung	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung	60	4	6,7	1		1		1			1		1
32 Kunst und Kultur	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport	70	5	7,1								4	1	
33 Wirtschaft (Forschung)	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort	45	3	6,7							1	2		
34 Verkehr, Innovation und Technologie (Forschung)	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie	45	5	11,1								5	1	
40 Wirtschaft	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort	63	3	4,8								2	1	
41 Verkehr, Innovation und Technologie	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie	60	6	10,0			1					4		1
42 Landwirtschaft, Natur und Tourismus	Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus						1		1			4	1	
43 Umwelt, Energie und Klima	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie						1					10		1
44 Finanzausgleich	Bundesministerium für Finanzen													2
45 Bundesvermögen	Bundesministerium für Finanzen								1				1	
46 Finanzmarktstabilität	Bundesministerium für Finanzen								1					
51 Kassenverwaltung	Bundesministerium für Finanzen	keine Stichprobenprüfung durchgeführt												
58 Finanzierungen, Währungstauschverträge	Bundesministerium für Finanzen	keine Stichprobenprüfung durchgeführt												
Summen		1727	136	7,9	3	0	12	0	13	0	1	92	16	7

¹ Bezeichnungen der Ministerien gemäß Bundesministeriengesetz–Novelle 2020

Quelle: RH

Anhang B: Stichproben je Untergliederung für einzahlungsrelevante Belege

Untergliederung	zuständiges Ressort ¹	Anzahl Stichproben	beanstandete Belege	Mängel in %	Mängel (ein Beleg kann mehrere Mängel enthalten)					
					Beleggrundlage	Betrag	sachliche und rechnerische Richtigkeit	zeitliche Zuordnung	Kontenzuordnung	debitrische Angaben
01 Präsidentschaftskanzlei	Präsidentschaftskanzlei	5	2	40,0				2		
02 Bundesgesetzgebung	Parlamentsdirektion	5	3	60,0	2			1		
03 Verfassungsgerichtshof	Verfassungsgerichtshof	keine Stichprobenprüfung durchgeführt, da keine einzahlungsrelevanten Belege vorhanden								
04 Verwaltungsgerichtshof	Verwaltungsgerichtshof	keine Stichprobenprüfung durchgeführt, da keine einzahlungsrelevanten Belege vorhanden								
05 Volksanwaltschaft	Volksanwaltschaft	keine Stichprobenprüfung durchgeführt, da keine einzahlungsrelevanten Belege vorhanden								
06 Rechnungshof	Rechnungshof	die UG 06 Rechnungshof wurde von einem externen Wirtschaftsprüfer geprüft (vgl. TZ 1)								
10 Bundeskanzleramt	Bundeskanzleramt	5	1	20,0				1		
11 Inneres	Bundesministerium für Inneres	5	0	0,0						
12 Äußeres	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten	5	0	0,0						
13 Justiz und Reformen	Bundesministerium für Justiz	5	0	0,0						
14 Militärische Angelegenheiten	Bundesministerium für Landesverteidigung	5	3	60,0				3		
15 Finanzverwaltung	Bundesministerium für Finanzen	5	2	40,0	2					
16 Öffentliche Abgaben	Bundesministerium für Finanzen	keine Stichprobenprüfung								
17 Öffentlicher Dienst und Sport	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport	5	2	40,0				1	1	
18 Fremdenwesen	Bundesministerium für Inneres	5	3	60,0				3		
20 Arbeit	Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend	5	0	0,0						
21 Soziales und Konsumentenschutz	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	5	1	20,0				1		
22 Pensionsversicherung	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	keine Stichprobenprüfung durchgeführt, da keine einzahlungsrelevanten Belege vorhanden								
23 Pensionen – Beamtinnen und Beamte	Bundesministerium für Finanzen	5	0	0,0						
24 Gesundheit	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	5	1	20,0				1		
25 Familien und Jugend	Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend	5	2	40,0	2					
30 Bildung	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung	5	2	40,0	1					1
31 Wissenschaft und Forschung	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung	5	1	20,0	1					
32 Kunst und Kultur	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport	5	0	0,0						
33 Wirtschaft (Forschung)	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort	2	0	0,0						
34 Verkehr, Innovation und Technologie (Forschung)	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie	5	0							
40 Wirtschaft	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort	5	0	0,0						
41 Verkehr, Innovation und Technologie	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie	5	0	0,0						
42 Landwirtschaft, Natur und Tourismus	Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	5	0	0,0						
43 Umwelt, Energie und Klima	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie	5	1	20,0	1			1		
44 Finanzausgleich	Bundesministerium für Finanzen	2	1	50,0	1			1		
45 Bundesvermögen	Bundesministerium für Finanzen	5	0	0,0						
46 Finanzmarktstabilität	Bundesministerium für Finanzen	5	2	40,0				2		
51 Kassenverwaltung	Bundesministerium für Finanzen	keine Stichprobenprüfung								
58 Finanzierungen, Währungstauschverträge	Bundesministerium für Finanzen	keine Stichprobenprüfung								
Summen		129	27	20,9	10	0	0	17	1	1

¹ Bezeichnungen der Ministerien gemäß Bundesministeriengesetz–Novelle 2020

Quelle: RH

R
H

